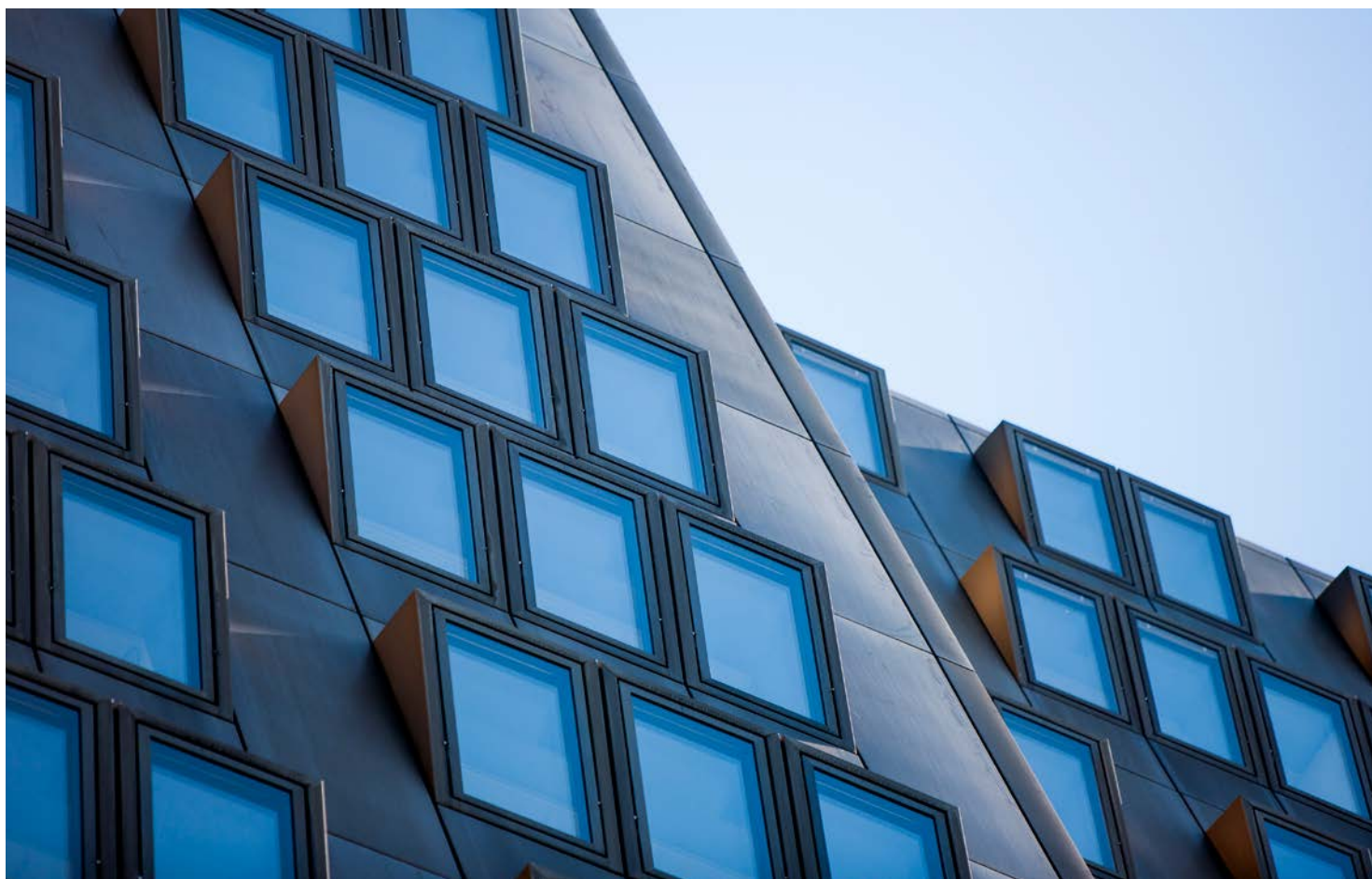




Gemeindeverband Musikschule Staatz

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2025/5

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet der Verbandsversammlung des Gemeindeverbands der Musikschule Staatz und Umgebung gemäß Art. 127a Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit §§ 17 und 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:	www.rechnungshof.gv.at
Rechnungshof Österreich	Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2	Herausgegeben: Wien, im November 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 5: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und -gegenstand	17
Ausgangslage	17
Organisation	17
Verbandsorgane	18
Standorte	23
Unterrichtsangebot und -nachfrage	25
Schülerinnen und Schüler	29
Kooperationen	33
Wirtschaftliche Lage	36
Gebärung	36
Finanzierung	40
Förderungen durch das Land Niederösterreich	43
Schulgeldtarife	47
Abgangsdeckung durch die Gemeinden	49
Personal	52
Lehrpersonen und Verwaltungsbedienstete	52
Qualifikation der Lehrpersonen	54
Aufsicht	56
Einrichtung als Privatschule	56
Missbrauchsprävention	57
Qualitätskontrolle	59
Schlussempfehlungen	62
Anhang	66
Aufnahmeerfordernisse für Musikschullehrpersonen in die verschiedenen Entlohnungsgruppen	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 nach Instrumentengruppen _____	26
Tabelle 2:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 (inklusive Kooperationen mit Pflichtschulen) _____	29
Tabelle 3:	Finanzierungsrechnung 2020 bis 2023 (Auszug) _____	36
Tabelle 4:	Ergebnisrechnung 2020 bis 2023 (Auszug) _____	37
Tabelle 5:	Vermögensrechnung 2020 bis 2023 (Auszug) _____	37
Tabelle 6:	Schulgeldtarife des Musikschulverbands Staatz für das Schuljahr 2024/25 _____	47
Tabelle 7:	Aufteilung der Abgangsdeckung auf die Verbandsgemeinden im Schuljahr 2022/23 _____	50
Tabelle 8:	Anzahl der Bediensteten des Musikschulverbands Staatz in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 _____	52
Tabelle 9:	Anzahl der Leihlehrpersonen in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 _____	53
Tabelle 10:	Einstufung der Lehrpersonen der Musikschule Staatz in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 _____	55
Tabelle 11:	Prüfungen, Wettbewerbsteilnahmen und Veranstaltungen in den Schuljahren 2019/20 bis 2023/24 _____	60

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Wesentliche Ergebnisse zur RH-Prüfung „Gemeindeverband Musikschule Staatz“ _____	12
Abbildung 2:	Unterrichtsformen der Musikschule Staatz, Schuljahre 2019/20 bis 2024/25 _____	27
Abbildung 3:	Zu- und Abgänge von Schülerinnen und Schülern in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 (ohne Kooperationen mit Pflichtschulen) _____	30
Abbildung 4:	Vergleich Schülerinnen und Schüler der Musikschule Staatz mit dem Niederösterreich-Durchschnitt im Musikschul-Monitoring im Schuljahr 2022/23 nach Altersklassen (inklusive Kooperationen mit Pflichtschulen) _____	31
Abbildung 5:	Finanzierung des Musikschulverbands Staatz _____	40
Abbildung 6:	Entwicklung der drei wesentlichen Finanzierungsquellen ____	41
Abbildung 7:	Termine des Förderjahres 2025 _____	45
Abbildung 8:	Vergleich Entwicklung der Tarife pro Monat für 50-minütigen wöchentlichen Einzelunterricht _____	48

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankung)
etc.	et cetera
EUR	Euro
f.	folgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million
MKM	Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich
NÖ	Niederösterreich(-isch)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
vgl.	vergleiche
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
z.B.	zum Beispiel

GEMEINDEVERBAND MUSIKSCHULE STAATZ

Der 1993 gegründete Musikschulverband Staatz war ein Gemeindeverband aus 15 Gemeinden im nördlichen Weinviertel. Im Schuljahr 2022/23 besuchten nach Angaben des Landes Niederösterreich 968 Schülerinnen und Schüler die Musikschule Staatz, die damit die siebtgrößte von insgesamt 126 Musikschulen in Niederösterreich war. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung unterrichteten dort 38 Lehrpersonen.

VERBANDSORGANE: MÄNGEL FESTGESTELLT

Der RH überprüfte die Tätigkeit der Verbandsorgane: Die Verbandsversammlung war in neun ihrer 13 Sitzungen mangels ausreichend anwesender Mitglieder nicht beschlussfähig, der Verbandsvorstand in allen 13 Vorstandssitzungen aus demselben Grund. Die Neubestellung des Vorstands war nicht dokumentiert, ebenso wenig die Verlängerung der Bestellung des Schulleiters. Die Organe ignorierten zum Teil die interne Aufgabenverteilung und trafen Entscheidungen, für die sie nicht zuständig waren. Innere Organisationsvorschriften und ein Internes Kontrollsystem fehlten.

AUSGEGLICHENE GEBARUNG

Der operative Haushalt war im überprüften Zeitraum ausgeglichen; es gab keine Finanzschulden, jedoch kleinere Mängel bei der Rechnungslegung. Der Betrieb der Musikschule wurde aus den Förderungen des Landes Niederösterreich (33 %), den Einnahmen aus Schulgeldern (26 %) und der verbleibende Restbedarf von den Verbandsgemeinden (40 %) finanziert.

Die Beiträge der Verbandsgemeinden stiegen im überprüften Zeitraum stärker als die anderen Einnahmequellen. Bei den Schulgeldern vermisste der RH eine soziale Staffelung.

PLANUNG ERSCHWERT, KEINE STRATEGIE

Der Schulleiter war bei der Planung des Angebots der Musikschule eingeschränkt: Einerseits gewährte das Land ein fixes Kontingent an Förderstunden – wurde dieses nicht ausgeschöpft, drohte eine Reduktion und damit weniger Förderung in der Zukunft. Andererseits war der Spielraum durch die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse mit Lehrpersonen begrenzt – Abhilfe konnten hier ausgeliehene Lehrpersonen von anderen Musikschulen schaffen. Vor diesem Hintergrund war es laut Schulleiter jedoch nicht möglich, eine Strategie zu verfolgen. Die Musikschule Staatz rangierte mit dem Umfang ihres Angebots im Vergleich zu Musikschulen in der Region an der oberen Grenze, Blasinstrumente waren dabei überrepräsentiert.

FEHLENDE VEREINBARUNGEN

Die Musikschule Staatz nutzte für den Unterricht kostenlos Räumlichkeiten der Gemeinden. Mit Volksschulen und einer Mittelschule bestanden Kooperationen, bei denen Lehrpersonen der Musikschule ganze Klassen unterrichteten. Für beides fehlten schriftliche Vereinbarungen.

WIRKUNGSBEREICH

- Gemeindeverband der Musikschule Staatsz und Umgebung

Gemeindeverband Musikschule Staatsz

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von November 2024 bis Jänner 2025 den Gemeindeverband der Musikschule Staatsz und Umgebung. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere, die Organisation, die wirtschaftliche Lage, das Personal des Musikschulverbands sowie die Aufsicht zu beurteilen. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2019/20 bis 2024/25 bzw. die Kalenderjahre 2020 bis 2024.

Kurzfassung

Ausgangslage

Musikschulen sind in Niederösterreich dezentral organisiert und werden als Privatschulen meist von Gemeinden – oder bei Zusammenschluss dieser von Gemeindeverbänden – als Schulerhalter betrieben. Der Gemeindeverband der Musikschule Staatsz und Umgebung (in der Folge: **Musikschulverband**) lag im nördlichen Weinviertel und bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus 15 Gemeinden mit rd. 23.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. (TZ 2)

Im Schuljahr 2022/23 besuchten laut vorliegenden Daten des Landes Niederösterreich 968 Schülerinnen und Schüler die vom Musikschulverband betriebene Musikschule Staatsz, die damit die größte im Bezirk Mistelbach und die siebtgrößte von insgesamt 126 Musikschulen in Niederösterreich war. 36 Musikschullehrerinnen und -lehrer waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beim Musikschulverband, der auch Dienstgeber war, beschäftigt; zwei Lehrpersonen wurden von anderen Musikschulen zusätzlich ausgeliehen. (TZ 2)

Der RH überprüfte die Organisation und Aufgabenwahrnehmung der drei Verbandsorgane Versammlung, Vorstand und Obmann. Er kritisierte, dass bei neun von 13 Sitzungen der Versammlung und bei allen Sitzungen des Vorstands von 2019

bis 2024 die für einen gültigen Beschluss erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend war. Die Neubestellung des Vorstands im Jahr 2020, die sechs Monate nach der allgemeinen Gemeinderatswahl zu erfolgen hatte, war zudem nicht dokumentiert. Die Organe nahmen zum Teil auch Aufgaben wahr, für die sie laut Satzung des Musikschulverbands nicht zuständig waren. So traf die Versammlung Personalentscheidungen und genehmigte der Obmann – bzw. der Schulleiter – Rechtsgeschäfte, obwohl dafür der Vorstand zuständig war. Der Schulleiter wurde darüber hinaus befristet bis 2022 bestellt, eine Verlängerung war nicht dokumentiert. Eine Empfehlung der Gemeindeaufsicht, durch Vorstand und Versammlung Schulgeldtarife festzulegen, setzte der Musikschulverband nicht nachhaltig um. Innere Organisationsvorschriften, die die Abläufe und Prozesse für die Verwaltungsbediensteten festhielten, waren nicht schriftlich dokumentiert; ein Internes Kontrollsystem fehlte. (TZ 3)

Der Unterricht fand in Räumlichkeiten der Gemeinden statt, etwa in Schulgebäuden und Musikerheimen, für die der Musikschulverband keine Betriebskosten oder Miete zahlte. Der RH kritisierte vor dem Hintergrund möglicher Haftungs- bzw. Versicherungsfälle, dass der Musikschulverband zur Nutzung der insgesamt 32 Unterrichtsorte keine schriftlichen Vereinbarungen abgeschlossen hatte. (TZ 4)

Die Musikschule Staats lag mit ihrem Angebot an unterrichteten Fächern (bis zu 27 Haupt- und 21 Ergänzungsfächer) im Vergleich zu anderen Musikschulen in der Region an der oberen Grenze. Blasinstrumente wurden an der Musikschule Staats im Vergleich zu den anderen niederösterreichischen Musikschulen überdurchschnittlich häufig unterrichtet, Zupf-, Schlag- und Streichinstrumente waren unterrepräsentiert. (TZ 5)

Im überprüften Zeitraum (Schuljahre 2019/20 bis 2024/25) verzeichnete die Musikschule Staats einen Schülerzuwachs von 4 %. Der Anteil der Schülerinnen lag stabil bei 59 % und entsprach damit dem Durchschnitt der niederösterreichischen Musikschulen. Während die Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler ebenso stabil war, gab es im Vergleich zu den anderen Musikschulen in Niederösterreich im Schuljahr 2022/23 deutlich weniger Schülerinnen und Schüler bis vier Jahre und deutlich mehr zwischen fünf und 14 Jahren. 92 % der Schülerinnen und Schüler hatten zur Zeit der Geburtsüberprüfung ihren Hauptwohnsitz in einer der Verbandsgemeinden; im Verhältnis zur Gemeindegröße stammten die meisten von ihnen aus der Gemeinde Staats, gefolgt von Gaweinstal und Falkenstein. (TZ 6)

Der Musikschulverband bot in Form von Kooperationen auch in neun Volksschulen und einer Mittelschule Unterricht an – die Zahl der Schülerinnen und Schüler lag zwischen 270 und 316 pro Schuljahr. Im Vergleich zum Durchschnitt der niederösterreichischen Musikschulen im Schuljahr 2022/23 (22 %) war der Anteil der Kooperationen an der Musikschule Staats größer (30 %). Der RH hielt kritisch fest, dass zu den Kooperationen keine schriftlichen Vereinbarungen mit den Pflichtschulen vorla-

gen, obwohl das Bildungsministerium dies nahelegte und auch eine Checkliste zur Verfügung stellte. Da die Musikschule Staatz für eines der Kooperationsfächer zusätzliche Beiträge von den Eltern der unterrichteten Kinder einhob, wies der RH auf die Schulgeldfreiheit an Pflichtschulen hin und empfahl den Abschluss schriftlicher Vereinbarungen. (TZ 7)

Wirtschaftliche Lage

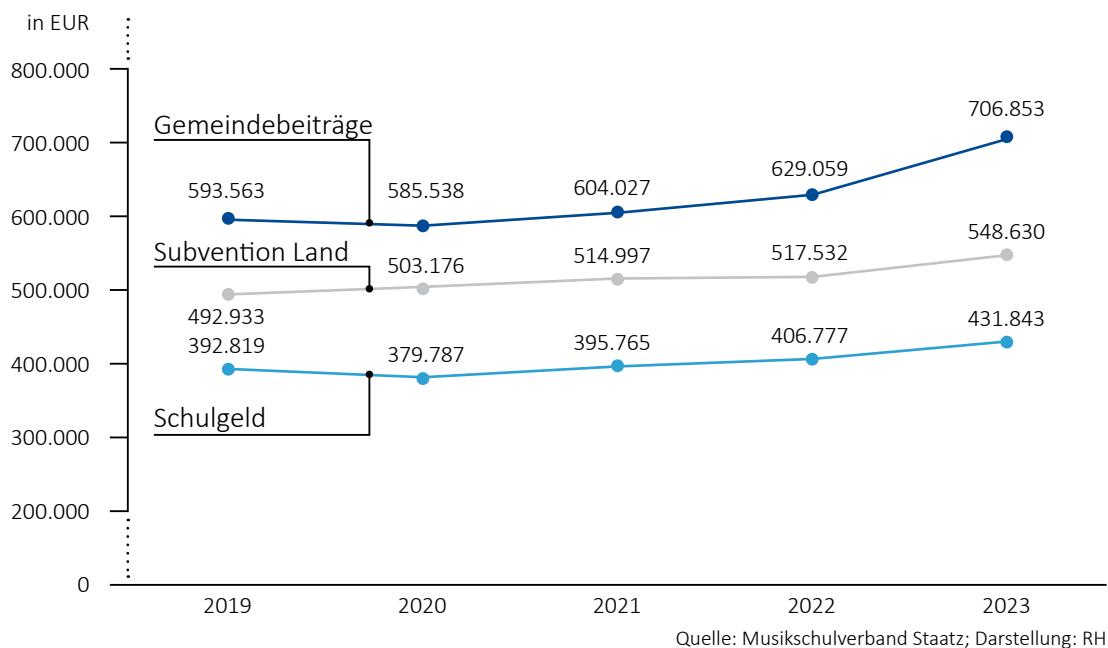
Der Musikschulverband führte ab dem Finanzjahr 2020 seinen Haushalt vorschriftsgemäß als Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung. Der operative Haushalt war im überprüften Zeitraum ausgeglichen und der Musikschulverband hatte keine Finanzschulden. Der RH kritisierte allerdings folgende Mängel bei der Rechnungslegung: (TZ 8)

- Aufwendungen und Erträge waren im Ergebnishaushalt nicht periodengerecht abgegrenzt,
- eine Anlage des Rechnungsabschlusses fehlte,
- die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse wurden zwar im Vorraum der Musikschule zur Einsicht aufgelegt, aber nicht barrierefrei online veröffentlicht.

Der Betrieb der Musikschule wurde aus den Förderungen des Landes Niederösterreich (33 %), den Einnahmen aus Schulgeldern (26 %) und den Beiträgen der Gemeinden des Musikschulverbands (40 %) finanziert. Der aus den Subventionen des Landes und den Einnahmen aus Schulgeldern nicht gedeckte Aufwand war von den Gemeinden zu ersetzen (sogenannte Abgangsdeckung).

Während sich die Förderungen des Landes und die Einnahmen aus Schulgeldern von 2019 bis 2023 um 11 % bzw. 10 % erhöhten, stiegen die Gemeindebeiträge stärker an (um 19 %), wie die nachstehende Abbildung zeigt: **(TZ 9)**

Abbildung: Entwicklung der drei wesentlichen Finanzierungsquellen



Im Jahr 2024 förderte das Land Niederösterreich Musikschulen mit 42,29 Mio. EUR, davon erhielt der Musikschulverband rd. 590.000 EUR.

Die Wochenstundenförderung, die mit rd. 570.000 EUR den überwiegenden Teil der Landesförderung ausmachte, ergab sich aus dem NÖ Musikschulplan, den die Landesregierung festlegte. Für jede geförderte Musikschule sah dieser ein Maximum an zu fördernden Wochenstunden vor. Für den Musikschulverband waren von 2020 bis 2024 konstant 504 Wochenstunden vorgesehen, obwohl die Schülerzahlen variierten. Wurde das Maximum der Wochenstunden nicht erreicht, zog dies nach Angaben des Schulleiters eine Kürzung im nächsten Musikschulplan nach sich – seine Bemühungen konzentrierten sich daher auf das Erreichen der geförderten Wochenstunden nach dem NÖ Musikschulplan. **(TZ 10)**

Der Schulgeldtarif für 50 Minuten Einzelunterricht lag im Vergleich zu anderen Musikschulen in Niederösterreich konstant über dem Durchschnitt. Der RH kritisierte, dass der Musikschulverband keine soziale Staffelung oder Ermäßigung für einkommensschwächere Familien vorsah, und empfahl dem Musikschulverband, ein solches Angebot in sein Tarifsysteem aufzunehmen. **(TZ 11)**

Die Beiträge der einzelnen Gemeinden richteten sich nach den für ihre Schülerinnen und Schüler (Hauptwohnsitz) unterrichteten Wochenstunden. Da in diese Berechnung Leihgebühren und Beiträge für Bläserklassen – die nicht alle Gemeinden gleich betrafen – einbezogen wurden, war die Verteilung aus Sicht des RH nur annähernd anteilmäßig. Er empfahl dem Musikschulverband, die Berechnungsmethode des Stundensatzes den Gemeinden in der Versammlung transparent darzulegen. (TZ 12)

Personal

Die Anzahl der beim Musikschulverband – zumeist in Teilzeit – beschäftigten Lehrpersonen sank im überprüften Zeitraum von 43 auf 36, umgelegt auf Vollbeschäftigungsäquivalente (rd. 20 VBÄ) gab es hingegen keine Veränderung. (TZ 13, TZ 14)

Der Spielraum bei der Angebotsplanung der Musikschule war aufgrund der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse mit den Lehrpersonen eingeschränkt. Die konkrete Höhe der Wochenstundenförderung war von der Berufsqualifikation der unterrichtenden Lehrpersonen und ihrer Einstufung abhängig – eine höhere Einstufung brachte mehr Landesförderung. Erleichterungen bei der Planung konnten Leihlehrpersonen von anderen Musikschulen bringen: An der Musikschule Staatz kamen zwei ausgeliehene Lehrpersonen zum Einsatz, eine Lehrperson wurde im Schuljahr 2024/25 verliehen. Der RH sah im verstärkten Einsatz von Leihlehrpersonen Synergieeffekte, kritisierte jedoch, dass zu Beginn der Gebarungsüberprüfung teilweise noch schriftliche Vereinbarungen zu den Leihlehrpersonen ausständig waren. (TZ 13, TZ 14)

Aufsicht

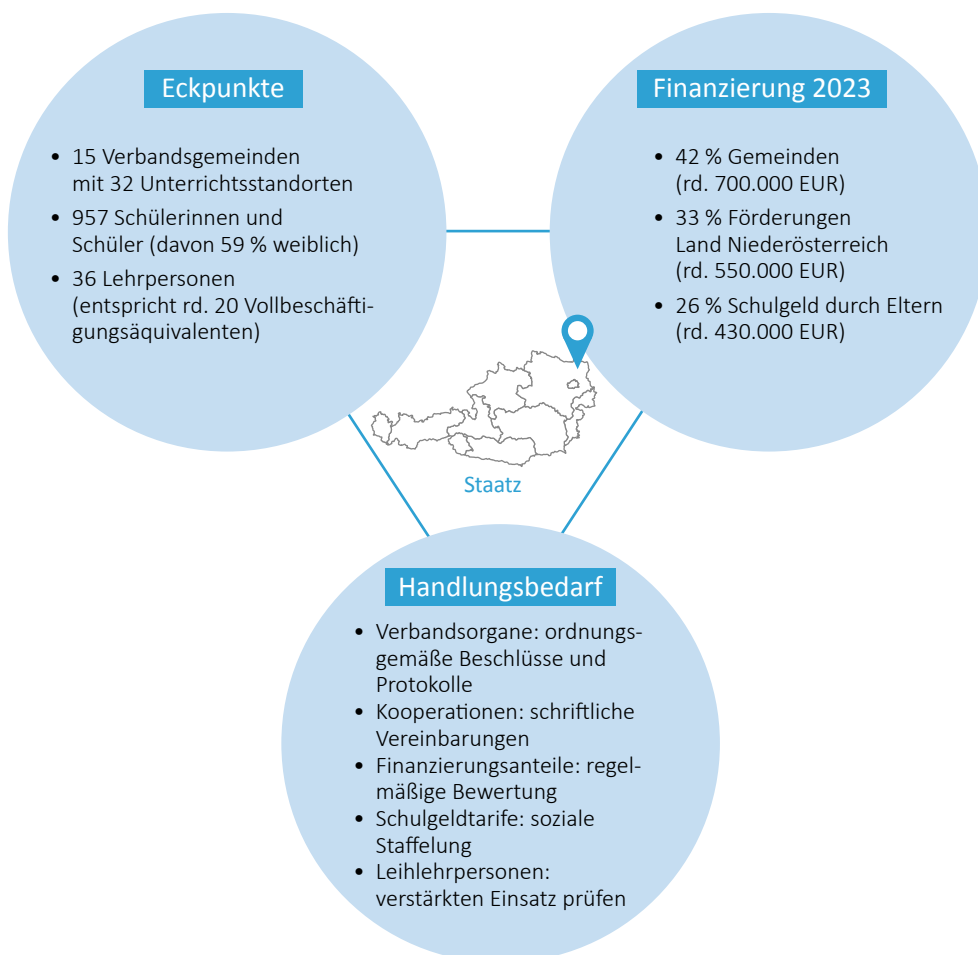
Die Musikschule Staatz war als Privatschule mit eigenem Statut organisiert. Das Statut war in einigen Punkten nicht aktuell. Der Musikschulverband erfüllte die darin festgesetzte Zielvorgabe zum Angebot der Ergänzungsfächer in zwei Schuljahren nicht. (TZ 15)

Aufgrund der im Jahr 2022 medial bekannt gewordenen Missbrauchsvorwürfe gegen einen Musikschuldirektor in Niederösterreich überprüfte die Bildungsdirektion für Niederösterreich einmalig alle Musikschulen im Rahmen der Aufsicht nach dem Privatschulgesetz. An der Musikschule Staatz wurden dabei keine Auffälligkeiten festgestellt. Ein Leitfaden für professionelle Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit der Musikschulen in Niederösterreich aus dem Jahr 2022 wurde in den Konferenzen, die der Schulleiter bis zu dreimal pro Schuljahr organisierte, nicht nachweislich thematisiert. Über ein Präventionskonzept verfügte der Musikschulverband nicht. (TZ 16)

Da die Musikschule Staatz über kein Qualitätsmanagementsystem – wie an öffentlichen Schulen etwa das Qualitätsmanagement für Schulen – verfügte, waren Hospitationen des Unterrichts durch den Schulleiter und Fortbildungen der Lehrpersonen für den RH wesentlich für die Qualitätskontrolle. Er kritisierte, dass an der Musikschule Staatz keine Hospitationen dokumentiert waren und im Jahr 2022 über ein Drittel der Lehrpersonen noch keine Fortbildungen absolviert hatte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war nicht geklärt, ob alle Lehrpersonen bereits eine Fortbildung nachgeholt hatten. (TZ 17)

Die nachstehende Abbildung fasst die wesentlichen Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung zusammen:

Abbildung 1: Wesentliche Ergebnisse zur RH-Prüfung „Gemeindeverband Musikschule Staatz“



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Musikschulverband Staatz; Darstellung: RH

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an den Gemeindeverband der Musikschule Staatz und Umgebung hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Es wäre sicherzustellen, dass die Beschlüsse in den Sitzungen der Verbandsorgane ordnungsgemäß, entsprechend dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz und der Satzung, zustande kommen. Dabei wären die Sitzungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu protokollieren. Vertretungen in der Verbandsversammlung wären durch die Beilage von Vertretungsvollmachten zu dokumentieren. (TZ 3)
- Im Rahmen der Kooperationen mit Pflichtschulen wären schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, insbesondere zur Art der Kooperation und Kostentragung. (TZ 7)
- Das Verhältnis der drei Finanzierungsanteile – Gemeindebeiträge, Förderungen des Landes Niederösterreich und Einnahmen aus den Schulgeldern – wäre weiterhin regelmäßig zu bewerten. Bei gleichbleibender Entwicklung wäre eine entsprechende Anpassung der Tarifgestaltung der Schulgelder vorzunehmen. (TZ 9)
- In das Tariffsystem des Gemeindeverbands der Musikschule Staatz und Umgebung wären Ermäßigungen für einkommensschwächere Familien aufzunehmen. (TZ 11)
- Die Möglichkeit des verstärkten Einsatzes von Leihlehrpersonen wäre zu prüfen; dies im Sinne der Nutzung von Synergien zwischen den Musikschulen sowie einer flexiblen Angebotsplanung. (TZ 13)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Gemeindeverband Musikschule Staatz								
wesentliche Rechtsgrundlagen	Privatschulgesetz, BGBl. 244/1962 i.d.g.F. NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600-0 i.d.g.F. NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-0 i.d.g.F. NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 i.d.g.F. NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420-0 i.d.g.F. NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200-0 i.d.g.F. NÖ Musikschulplan, Verordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 5200/2-0 i.d.g.F. NÖ Musikschulförderungsverordnung 2017, LGBl. 80/2017 i.d.g.F.							
Schuljahr	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	Veränderung 2019/20 bis 2024/25	
	Anzahl in Köpfen						in %	
Schülerinnen und Schüler	918	934	958	970	1.004	957	4,2	
Lehrpersonen	43	44	39	39	38	36	-16,3	
Verwaltungsbedienstete	1	2	2	2	2	2	200,0	
	Anteil in %							
Schülerinnen	59,3	58,8	57,7	58,8	59,8	59,1		
Lehrerinnen	51,2	54,6	53,9	51,3	50,0	47,2	—	
Verwaltungsbedienstete weiblich	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	—	
Jahr	2020		2021		2022		2023	Veränderung 2020 bis 2023
Finanzierung (Auszug)	in EUR ¹						in %	
Subventionen Land	503.000		515.000		518.000		549.000	9,0
Subventionen Gemeinden	586.000		604.000		629.000		707.000	20,7
Schulgelder	380.000		396.000		407.000		432.000	13,7

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Musikschulverband Staatz; Zusammenstellung: RH

¹ auf 1.000 EUR gerundet

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von November 2024 bis Jänner 2025 den Gemeindeverband der Musikschule Staatz und Umgebung (in der Folge: **Musikschulverband**). Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere, die Organisation, die wirtschaftliche Lage, das Personal des Musikschulverbands sowie die Aufsicht zu beurteilen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2019/20 bis 2024/25 bzw. die Kalenderjahre 2020 bis 2024. Sofern relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(2) Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

(3) Zu dem im Juli 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahm der Musikschulverband im September 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2025.

Ausgangslage

Organisation

- 2 (1) Die Musikschule Staatz wurde im Jahr 1984 von der Gemeinde Staatz errichtet. 1993 schlossen sich acht Gemeinden zum Betrieb der Musikschule als Gemeindeverband „Musikschulverband Staatz und Umgebung“ zusammen. Der Musikschulverband bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus 15 Verbandsgemeinden und umfasste im Jahr 2024 23.122 Einwohnerinnen und Einwohner.¹

Im Bezirk Mistelbach war die Musikschule Staatz mit 968 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2022/23 die größte und in Niederösterreich die siebtgrößte von insgesamt 126 Musikschulen.² 36 Musikschullehrerinnen und -lehrer (inklusive Schulleitung) und zwei Verwaltungsbedienstete waren im Schuljahr 2024/25 beim Musikschulverband beschäftigt.

¹ Der Musikschulverband bestand aus folgenden Gemeinden im nördlichen Weinviertel: Asparn an der Zaya, Fallbach, Falkenstein, Gaubitsch, Gaweinstal, Gnadendorf, Kreuzstetten, Ladendorf, Neudorf, Ottenthal, Staatz, Stronsdorf, Unterstinkenbrunn, Wildendürnbach und Wilfersdorf; Bevölkerung zu Jahresbeginn 2024 nach Daten der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (in der Folge: **Statistik Austria**).

² nach Angaben des vom Land Niederösterreich jährlich herausgegebenen Musikschul-Monitorings

(2) Regelungen über die Organisation des Musikschulverbands sowie die Kompetenz seiner Organe fanden sich im NÖ Gemeindeverbandsgesetz³ sowie in der Satzung des Musikschulverbands⁴. Darüber hinaus war für die Bediensteten des Musikschulverbands das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976⁵ anzuwenden. Für Musikschulen in Niederösterreich enthielten das NÖ Musikschulgesetz 2000⁶, der NÖ Musikschulplan⁷ und die NÖ Musikschulförderungsverordnung 2017⁸ Regelungen.

(3) Die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (in der Folge: **MKM GmbH**), die mit der Abwicklung der Förderung der Musikschulen in Niederösterreich beauftragt war, veröffentlichte jährlich ein Musikschul-Monitoring mit Daten und Informationen zu den niederösterreichischen Musikschulen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag das Monitoring für das Schuljahr 2022/23 vor. Die niederösterreichweiten Daten zum Vergleich mit der Musikschule Staatz beziehen sich daher auf den Datenstand aus diesem Schuljahr.

Verbandsorgane

3.1 (1) Die Verbandsorgane des Musikschulverbands gemäß dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz und der Satzung waren

- die Verbandsversammlung (in der Folge: **Versammlung**),
- der Verbandsvorstand (in der Folge: **Vorstand**) und
- die Verbandsobfrau bzw. der Verbandsobmann (in der Folge: **Obfrau bzw. Obmann**).⁹

(a) Versammlung

Die Versammlung bestand aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der 15 Verbandsgemeinden.¹⁰ Zu ihren Aufgaben zählten u.a. die Bestellung des Vorstands, des Obmanns und seiner Stellvertretung, Satzungsänderungen und

³ LGBl. 1600-0 i.d.F. LGBl. 8/2022, mit Verweisen auf die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 i.d.F. LGBl. 3/2025

⁴ in der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuellen Fassung (von der Verbandsversammlung am 24. Juni 2019 beschlossene Änderung) zuletzt von der NÖ Landesregierung mit der 1. NÖ Gemeindeverbandsverordnung (LGBl. 1600/2-57 i.d.F. LGBl. 96/2020) genehmigt (§ 92) und seit 1. Jänner 2020 wirksam

⁵ LGBl. 2420-0 i.d.F. LGBl. 31/2024

⁶ LGBl. 5200-0 i.d.F. LGBl. 16/2024

⁷ Verordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 5200/2-0 i.d.F. LGBl. 37/2024

⁸ LGBl. 80/2017 i.d.F. LGBl. 76/2020

⁹ § 7 NÖ Gemeindeverbandsgesetz; § 4 der Satzung

¹⁰ § 5 der Satzung; meist vertrat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Gemeinde in der Versammlung.

Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden sowie die Auflösung des Musikschulverbands.

Ebenso hatte die Versammlung den Voranschlag und den Rechnungsabschluss zu beschließen. Der Voranschlag für das kommende Jahr war laut Satzung bis längstens 20. Oktober des vorausgehenden Jahres zu beschließen.¹¹ Im Zeitraum 2019 bis 2024 wurde der Voranschlag nur im Jahr 2019 rechtzeitig beschlossen.

Für einen gültigen Beschluss der Versammlung war die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der entsendeten Vertreterinnen und Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden erforderlich. Eine Vertretung war nach dem Gesetz und der Satzung möglich.

Im überprüften Zeitraum war diese erforderliche Anwesenheit laut den 13 vorgelegten Protokollen in neun Fällen – unter Berücksichtigung der angeführten Vertretungen – nicht erfüllt und die Beschlussfähigkeit damit nicht gegeben. Vertretungsvollmachten lagen den Protokollen nicht bei. Der Obmann stellte in allen Protokollen eine Beschlussfähigkeit fest. Die dem RH übermittelten Protokolle waren entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht unterfertigt.¹²

(b) Vorstand

Der Vorstand setzte sich aus der Obfrau bzw. dem Obmann, deren bzw. dessen Stellvertretung und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der 15 Verbandsgemeinden zusammen, wobei die Gemeinde Wildendürnbach eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter entsandte.¹³ Dem Vorstand oblag es u.a., Bedienstete anzustellen, die Leitung der Musikschule zu bestellen und Rechtsgeschäfte abzuschließen, durch die sich der Musikschulverband zu Leistungen verpflichtete.

Der Vorstand war innerhalb von sechs Monaten nach der allgemeinen Gemeinderatswahl in Niederösterreich von der Versammlung zu bestellen.¹⁴ Eine Bestellung nach der Gemeinderatswahl vom 26. Jänner 2020 in Niederösterreich war nicht dokumentiert.

Für einen gültigen Beschluss des Vorstands war nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich, wobei die Satzung strengere Beschlusserfordernisse festlegen konnte.¹⁵ Die Satzung sah eine notwen-

¹¹ § 12 Abs. 2 der Satzung

¹² Verweis in § 14 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz auf § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

¹³ § 6 der Satzung; nach § 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz hatte die Anzahl der Vorstandsmitglieder gerade zu sein – der Verbandsvorstand des Musikschulverbands Staatz hatte somit 18 Mitglieder.

¹⁴ § 9 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz; § 6 Abs. 2 der Satzung

¹⁵ § 9 Abs. 6 NÖ Gemeindeverbandsgesetz

dige Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder vor.¹⁶ Eine Vertretung im Vorstand war im Gesetz und in der Satzung nicht vorgesehen.

Im überprüften Zeitraum war in keinem der vorgelegten 13 Protokolle die erforderliche Anwesenheit dokumentiert. In allen Protokollen stellte der Obmann eine Beschlussfähigkeit fest. Die dem RH übermittelten Protokolle waren entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht unterfertigt.¹⁷

(c) Obfrau bzw. Obmann

Die Obfrau bzw. der Obmann und ihre bzw. seine Stellvertretung waren aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Versammlung zu bestellen. Zum Obmann bestellte die Versammlung zuletzt den Bürgermeister der Gemeinde Fallbach im Juli 2020.

(2) Nach der Satzung war ein Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern zu bestellen, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein durften.¹⁸ Aufgabe des Prüfungsausschusses war es, die gesamte Gebarung des Musikschulverbands zu überwachen und zu kontrollieren, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam erfolgte sowie ob diese entsprechend den Gesetzen und sonstigen Vorschriften geführt wurde.

In den Protokollen des Prüfungsausschusses wurde der verspätete Beschluss des Voranschlages in den Jahren 2020 bis 2024 nicht thematisiert. Die dem RH übermittelten Protokolle des Prüfungsausschusses waren von den Mitgliedern unterzeichnet.

(3) Die Satzung sah unterschiedliche Zuständigkeiten für die Versammlung und den Vorstand vor. Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem Organ vorbehalten waren, fielen in die Zuständigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns.

Aus den Protokollen war ersichtlich, dass die Aufgaben nicht durchgängig vom dafür vorgesehenen Organ wahrgenommen wurden:

- Die Personalagenden fielen laut Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands. Die Stundenänderungen und die aktuelle Lehrpersonenliste beschloss in den Jahren 2019 bis 2024 auch die Versammlung allein bzw. gemeinsam mit dem Vorstand. Die Bestellung eines neuen Schulleiters erfolgte im Oktober 2019 durch die Versammlung und den Vorstand gemeinsam für zwei Jahre befristet ab 1. März 2020. Eine Verlängerung dieser Befristung wurde nach den zwei Jahren nicht beschlossen.

¹⁶ § 6 Abs. 4 der Satzung

¹⁷ Verweis in § 14 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz auf § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

¹⁸ § 10 der Satzung

- Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Musikschulverband zu Leistungen verpflichtete, war ebenso der Vorstand zuständig. Im Jahr 2023 beauftragte der Leiter der Musikschule die Erstellung eines Logos und dessen Anbringung auf dem Verwaltungsgebäude der Musikschule in Staatz sowie Werbeartikel um insgesamt rd. 4.000 EUR. Eine Beschlussfassung durch den Vorstand war nicht dokumentiert.
- Im Jahr 2024 beauftragte der Leiter der Musikschule weiters Außenrollos für das Verwaltungsgebäude der Musikschule in Staatz, das der Musikschulverband als Mieter nutzte. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rd. 5.200 EUR. Die Anschaffung der Rollos wurde vom Obmann genehmigt, eine Beschlussfassung durch den Vorstand war auch in diesem Fall nicht dokumentiert.
- In der Satzung war die Zuständigkeit für das Beschließen von Schulgeldtarifen nicht explizit geregelt. Die Gemeindeaufsicht empfahl dem Musikschulverband im Zuge einer Prüfung im Jahr 2019, Beschlüsse durch den Vorstand und die Versammlung gemeinsam zu fassen. Im Jahr 2021 beschlossen Versammlung und Vorstand gemeinsam, die Schulgeldtarife anzupassen. Ab dem Jahr 2022 beschloss wieder die Versammlung allein die Schulgeldtarife.

Die Geschäfte des Musikschulverbands besorgte das Amt des Gemeindeverbands. Die Satzung sah vor, dass der Obmann nähere Vorschriften über die innere Organisation treffen konnte.¹⁹ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen solche nicht vor. Für die laufende Buchhaltung und die Erstellung des Rechnungsabschlusses waren ab 2020 zwei Verwaltungsbedienstete zuständig. Die Freigabe von Rechnungen bzw. Anweisungen erfolgte laut deren Angaben im Vier-Augen-Prinzip. Die dafür vorgesehenen Abläufe und Prozesse waren nicht schriftlich dokumentiert. Ein Internes Kontrollsystem war nicht eingerichtet.

Der Musikschulverband sagte im Zuge der Gebarungsüberprüfung zu, die Satzung zu adaptieren und die Vorgaben einzuhalten.

(4) Eine Aufwandsentschädigung, die nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz etwa für den Obmann, seine Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstands möglich war, sah die Satzung nicht vor.

- 3.2 Der RH sah die fehlende Einhaltung der Vorgaben nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz und der Satzung in den Sitzungen der Versammlung und des Vorstands kritisch. Er kritisierte dabei insbesondere, dass die erforderliche Anzahl an anwesenden Mitgliedern für eine Beschlussfähigkeit in den Sitzungen des Vorstands in keinem Fall und in den Sitzungen der Versammlung in neun von 13 Fällen nicht erfüllt war. Der RH betonte die Bedeutung des Anwesenheitsquorums, damit ordnungsgemäße und gültige Beschlüsse zustande kommen.

¹⁹ § 8 der Satzung

In der Versammlung war eine Vertretung grundsätzlich möglich. Der RH wies darauf hin, dass dem Protokoll Vertretungsvollmachten beigelegt werden sollten, um die korrekte Vertretung in der Sitzung der Versammlung zu beurteilen. Die übermittelten Protokolle waren nicht entsprechend den rechtlichen Vorgaben unterfertigt.

Der RH empfahl dem Musikschulverband, sicherzustellen, dass die Beschlüsse in den Sitzungen der Verbandsorgane ordnungsgemäß, entsprechend dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz und der Satzung, zustande kommen. Dabei wären die Sitzungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu protokollieren. Vertretungen in der Verbandsversammlung wären durch die Beilage von Vertretungsvollmachten zu dokumentieren.

Mit Blick auf die Zuständigkeitsverteilung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes und der Satzung des Musikschulverbands stellte der RH kritisch fest, dass die Organe ihre Aufgaben nicht immer entsprechend dieser Verteilung wahrnahmen und damit die Aufgabenverteilung zwischen den Organen nicht einhielten. Der RH betonte die Bedeutung der Aufgabenwahrnehmung durch das zuständige Organ, damit ordnungsgemäße und gültige Beschlüsse zustande kommen.

Er empfahl dem Musikschulverband, sicherzustellen, dass seine Organe die Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen, die ihnen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im NÖ Gemeindeverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesen sind.

Der Prüfungsausschuss hatte die Aufgabe, die Gebarung des Musikschulverbands zu überwachen und zu kontrollieren. Dabei war auch die Einhaltung der Gesetze und sonstiger Vorschriften zu prüfen. Der RH stellte kritisch fest, dass der Prüfungsausschuss den verspäteten Beschluss des Voranschlags in den Jahren 2020 bis 2024 nicht kritisierte.

Er empfahl dem Musikschulverband, den Prüfungsausschuss anzuhalten, seiner in der Satzung vorgesehenen Aufgabe der Überwachung der Gebarung sorgsam nachzukommen. Dabei wäre insbesondere auch die Einhaltung der Gesetze und sonstiger Vorschriften – wie auch der Satzung – zu kontrollieren.

Der RH hielt fest, dass der Obmann keine näheren Vorschriften über die innere Organisation erlassen hatte. Die Freigabe von Rechnungen und deren Anweisung erfolgten zwar im Vier-Augen-Prinzip, jedoch waren Abläufe und Prozesse nicht schriftlich dokumentiert und Verantwortlichkeiten nicht festgelegt. Der Musikschulverband verfügte somit über kein Internes Kontrollsystem. Aus Sicht des RH war die schriftliche Festlegung der inneren Organisation sowie der Verantwortlichkeiten bzw. Rechte und Pflichten der Beteiligten eine Maßnahme, um die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsabläufe und Prozesse und insbesondere des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen.

Der RH empfahl dem Musikschulverband, nähere Vorschriften über die innere Organisation festzulegen. Dabei wären insbesondere

- die Verantwortlichkeiten bzw. Rechte und Pflichten der Beteiligten,
- die Abläufe und Prozesse und deren Dokumentation sowie
- das Vier-Augen-Prinzip, etwa bei der Freigabe von Rechnungen bzw. Anweisungen,

schriftlich festzuhalten.

Der RH hielt fest, dass der Musikschulverband im Zuge der Gebarungsüberprüfung zusagte, die Satzung zu adaptieren und die Vorgaben einzuhalten.

- 3.3 Laut Stellungnahme des Musikschulverbands zur Empfehlung, Beschlüsse in den Verbandsorganen ordnungsgemäß zu fassen und Sitzungen sowie Vertretungen in der Versammlung ordnungsgemäß zu protokollieren, habe er die Kritikpunkte des RH aufgenommen und bereits in der Verbandssitzung im Frühjahr 2025 umgesetzt.

Zukünftig werde auch auf die Einhaltung der Aufgaben der Organe entsprechend ihrer Zuständigkeit gemäß NÖ Gemeindeverbandsgesetz und den Statuten geachtet.

Den Prüfungsausschuss werde der Musikschulverband darauf hinweisen, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Zur Empfehlung, nähere Vorschriften über die innere Organisation festzulegen, teilte der Musikschulverband mit, dass die bisher gelebten und überlieferten Routinen niedergeschrieben würden und das Vier-Augen-Prinzip in Zukunft eingehalten werde.

Standorte

- 4.1 (1) Die Musikschule Staatz bot in allen 15 Verbandsgemeinden sowie zusätzlich in Hörersdorf Unterricht an. Insgesamt bestanden 32 Unterrichtsstandorte im Schuljahr 2024/25. Der Unterricht fand in Räumlichkeiten statt, die den Gemeinden gehörten – wie Pflichtschulgebäuden, Gemeindezentren oder Musikerheimen – und für die der Musikschulverband keine Raummiete oder Betriebskosten bezahlte. Für die Nutzung der Standorte bestanden keine schriftlichen Vereinbarungen.

(2) Der Hauptstandort der Musikschule mit Schulleitung und Sekretariat war in Staatz-Kautendorf. Für die Nutzung der Büroräume bezahlte der Musikschulverband in den Jahren 2019 bis 2023 pro Jahr eine Miete von 2.647 EUR an die Gemeinde Staatz.

(3) Für Reisebewegungen der Musikschullehrpersonen konnte der Musikschulverband als Dienstgeber Regelungen über Reisegebühren festlegen. Dies betraf auch Fahrten der Lehrpersonen zwischen den Unterrichtsstandorten. Solche Regelungen waren nicht dokumentiert. Laut Angaben des Musikschulverbands bezahle er den Lehrpersonen auf Grundlage des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes²⁰ für Reisetätigkeiten zwischen den Musikschulstandorten das amtliche Kilometergeld. Im Jahr 2023 wurden dafür 19.735 EUR ausbezahlt.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die Musikschule Staatz es mit über 32 Unterrichtsstandorten den Schülerinnen und Schülern der 15 Verbandsgemeinden ermöglichte, in ihrer Wohnsitzgemeinde bzw. in der Nähe ihres Wohnortes Unterricht zu nehmen.

Der RH kritisierte – insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Haftungs- bzw. Versicherungsfälle –, dass schriftliche Vereinbarungen zur Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinden durch den Musikschulverband fehlten.

[Er empfahl dem Musikschulverband, zur Nutzung der Räumlichkeiten der Verbandsgemeinden für den Musikschulunterricht schriftliche Vereinbarungen zu schließen.](#)

Der RH hielt fest, dass der Musikschulverband keine Regelungen zu Reisegebühren erlassen hatte. Der Gemeindeverband zahlte das amtliche Kilometergeld aus und sah die Rechtsgrundlage dafür im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz. Nach Ansicht des RH bildete diese Bestimmung für den Gemeindeverband jedoch die Rechtsgrundlage dafür, einen Ersatz für Reisebewegungen der Lehrpersonen in allgemeinen Gebührensätzen festzulegen.

[Der RH empfahl dem Musikschulverband, Regelungen zu den Reisegebühren festzulegen und dabei auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.](#)

- 4.3 Der Musikschulverband sagte in seiner Stellungnahme zu, schriftliche Vereinbarungen zur Nutzung der Räumlichkeiten der Verbandsgemeinden abzuschließen.

Zur Empfehlung, Regelungen zu Reisegebühren festzulegen, teilte der Musikschulverband mit, dass bei Nichtverwenden des Kraftfahrzeugs der Wert eines Bahntickets 2. Klasse ersetzt und das Kilometergeld im gesetzlichen Ausmaß ausbezahlt werde. Die Lehrpersonen der Musikschule Staatz würden in knapp beieinander liegenden Standorten eingesetzt, um nicht notwendige Fahrten und dadurch erhöhte Kilometergeldausgaben zu vermeiden.

²⁰ § 46f Abs. 7 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz in Verbindung mit § 43 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-53; laut NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (mit Verweis auf die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung) war der Mehraufwand für Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen nach den vom Gemeinderat (bzw. vom zuständigen Organ des Gemeindeverbands) zu erlassenden allgemeinen Gebührensätzen zu vergüten.

- 4.4 Der RH betonte gegenüber dem Musikschulverband, dass auf Basis der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung die Reisegebühren – insbesondere deren Höhe – vom Musikschulverband selbst konkret geregelt werden müssen. Er verwies erneut darauf, dass das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz für den Gemeindeverband lediglich die Rechtsgrundlage dafür war, einen Ersatz für Reisebewegungen zu regeln. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an den Musikschulverband, eigene Regelungen zu den Reisegebühren festzulegen.

Unterrichtsangebot und -nachfrage

- 5.1 (1) Der Unterricht umfasste nach dem NÖ Musikschulgesetz²¹ ein oder mehrere Hauptfächer, die in Form von regelmäßigem, wöchentlichem Unterricht erteilt wurden, sowie Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Der Unterricht wurde durch öffentliche Auftritte ergänzt bzw. konnten auch Workshops und Schulprojekte durchgeführt werden.

Die Musikschule Staatz bot im Schuljahr 2024/25 u.a. folgende Unterrichtsfächer als Hauptfächer an:

- Saiteninstrumente²²,
- Blasinstrumente²³,
- Tasteninstrumente²⁴,
- Schlaginstrumente,
- Gesang und Stimmbildung,
- Ballett und Tanz sowie
- musikalische Früherziehung.

Daneben wurden Ergänzungsfächer bzw. Ensembles sowie Kurse angeboten. Mit Pflichtschulen wurden darüber hinaus Kooperationen durchgeführt (z.B. Bläserklasse, siehe TZ 6).

²¹ § 4 NÖ Musikschulgesetz

²² Harfe, Violine, Violoncello, Drehleier, Gitarre und E-Gitarre

²³ Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Saxophon, Trompete, Flügelhorn, Horn, Tenorhorn, Posaune und Tuba

²⁴ Klavier, Akkordeon und steirische Harmonika

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Schuljahr, die ein Hauptfach besuchten, nach Instrumentengruppen:

Tabelle 1: Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 nach Instrumentengruppen

Instrument	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Holzblasinstrument	156	160	162	199	202	197
Tasteninstrument	179	162	163	166	174	167
Blechblasinstrument	141	124	138	127	131	136
Zupfinstrument	98	98	105	90	89	111
Schlaginstrument	42	42	40	36	34	49
Streichinstrument	28	25	25	21	21	20

Quelle: Musikschule Staatz; Auswertung: RH

Vor allem die Holzblasinstrumente machten in der Musikschule Staatz ab dem Schuljahr 2022/2023 einen größeren Anteil aus, der zuletzt wieder sank. Verglichen mit dem Musikschul-Monitoring 2022/23 der MKM GmbH war diese Instrumentengruppe in der Musikschule Staatz deutlich überrepräsentiert; dies galt auch für Blechblasinstrumente. Zupfinstrumente sowie Schlag- und Streichinstrumente waren in der Musikschule Staatz hingegen weniger präsent.

(3) Die Musikschule Staatz bot in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 zwischen 24 und 27 Hauptfächer und 16 bis 21 Ergänzungsfächer an. In jedem Schuljahr gab es zudem vier Kooperationsfächer. Im Vergleich des Musikschul-Monitorings 2022/23 lag die Zahl der angebotenen Fächer der Musikschule Staatz damit in ihrer Musikschulregion an der oberen Grenze.

Die meistbesuchten Fächer waren im überprüften Zeitraum Klavier, Gitarre, Querflöte, Klarinette und Ballett.²⁵ Bei den Kooperationen waren die Fächer Bläserklasse und Rhythmus- sowie Singklasse stark nachgefragt.

Die am wenigsten belegten Fächer waren Saxophon, Klavier mehrhändig, Violine und Korrepetition.²⁶ Von den Kooperationen wurde die Kreativklasse am wenigsten besucht.

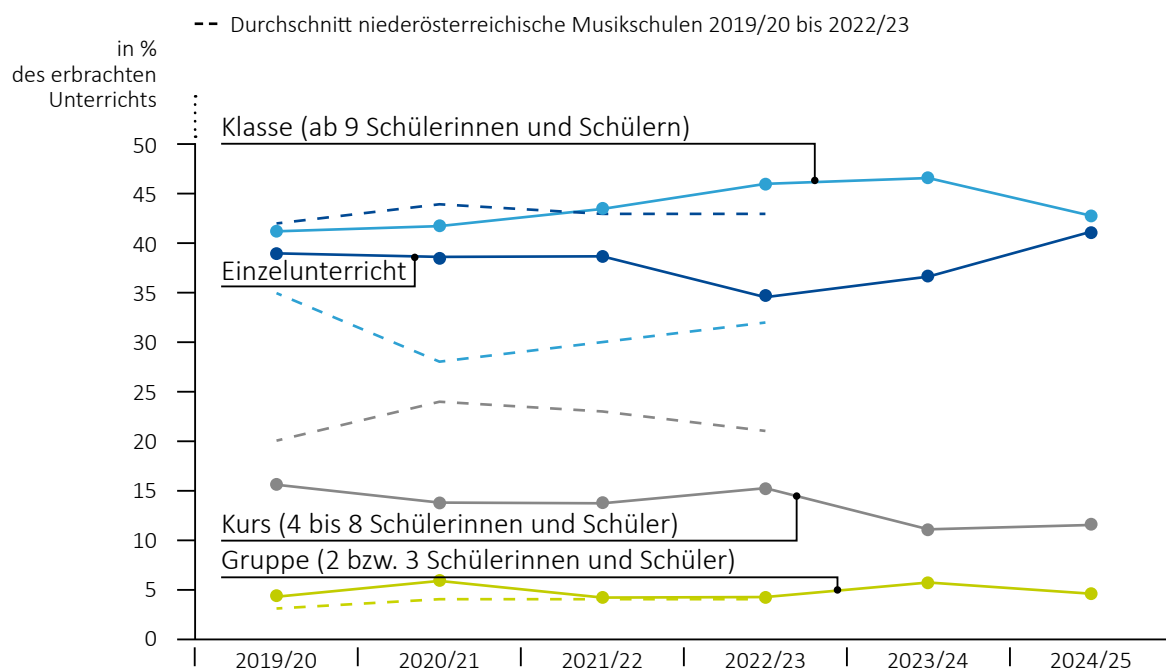
(4) Der RH wertete die Unterrichtsformen nach den Kategorien Einzelunterricht, Gruppen (zwei bzw. drei Schülerinnen und Schüler), Kurs (vier bis acht Schülerinnen und Schüler) und Klasse (ab neun Schülerinnen und Schülern) aus.

²⁵ Fächer mit 50 oder mehr Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr

²⁶ Fächer mit 15 oder weniger Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung und Entwicklung der Unterrichtsformen der Musikschule Staatz in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25:

Abbildung 2: Unterrichtsformen der Musikschule Staatz, Schuljahre 2019/20 bis 2024/25



Die Musikschule Staatz führte Kooperationen mit Pflichtschulen durch; die in den Kooperationsprojekten unterrichteten Schülerinnen und Schüler sind in der Abbildung berücksichtigt.

Quellen: Musikschulverband Staatz; MKM GmbH; Darstellung: RH

Im überprüften Zeitraum zeigte sich in der Musikschule Staatz eine verhältnismäßige Zunahme des Einzelunterrichts. Auffällig war, dass es entgegen der Gesamtentwicklung im Schuljahr 2020/21 keinen Rückgang des Unterrichts in Klassen gab.

Im Durchschnitt der niederösterreichischen Musikschulen (in der Folge: **Niederösterreich-Durchschnitt**) gab es laut Musikschul-Monitoring 2022/23 häufiger Einzelunterricht als Unterricht in Klassen. In der Musikschule Staatz war die Reihung umgekehrt: Am häufigsten wurde im Schuljahr 2022/23 in Klassen unterrichtet, gefolgt von Einzelunterricht. Unterricht in Gruppen war sowohl in der Musikschule Staatz als auch im Musikschul-Monitoring 2022/23 gering vertreten.

(5) Die Musikschule Staats verfolgte keine schriftlich festgelegte Strategie. Bei der Angebotsplanung richtete sich der Musikschulleiter insbesondere nach den vom Land Niederösterreich gewährten Förderstunden sowie den verfügbaren Lehrpersonen, die Bedienstete des Musikschulverbands waren (siehe [TZ 10](#) und [TZ 13](#)). Das Angebot deckte laut den Angaben des Musikschulleiters die Nachfrage im Musikschulverband. Eine Warteliste bzw. Dokumentation zu offenen Anfragen gab es nicht.

- 5.2 Der RH hob positiv hervor, dass die Musikschule Staats ein breites Angebot an Unterrichtsfächern anbot. Damit lag sie im Vergleich in ihrer Musikschulregion beim Fächerangebot an der oberen Grenze. Der RH hielt fest, dass zwischen den Instrumentengruppen ein Ungleichgewicht bestand – insbesondere zwischen Blas- und Streichinstrumenten. Die Blasinstrumente waren im Verhältnis zum Niederösterreich-Durchschnitt überrepräsentiert, die Streichinstrumente unterrepräsentiert.

Der RH hielt weiters fest, dass die Musikschule Staats über keine verschriftlichte Strategie verfügte. Die Angebotsplanung richtete sich nach den zugewiesenen Förderungen durch das Land Niederösterreich sowie den bereits bestehenden Dienstverhältnissen mit Lehrpersonen. Ob das Angebot der Nachfrage entsprach, war aufgrund fehlender Wartelisten nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl dem Musikschulverband, Anfragen bzw. Interesse für ausgewählte Instrumente und Anmeldungen für potenziellen Unterricht, die aufgrund fehlender Ressourcen nicht angenommen werden konnten, zu dokumentieren und für diese Fälle Wartelisten zu führen.

Er empfahl dem Musikschulverband weiters, für eine bedarfsorientierte Angebotsplanung die Verteilung der Unterrichtsfächer und der Instrumentengruppen zu evaluieren.

- 5.3 Der Musikschulverband sagte in seiner Stellungnahme zu, Anfragen zu dokumentieren und eine Warteliste zu führen.

Die Musikschule Staats biete Zupf-, Schlag- und Streichinstrumente im gleichen Ausmaß wie Blasinstrumente an, jedoch sei die Nachfrage nach Blasinstrumenten in dieser Region, bedingt durch die ansässigen Musikvereine bzw. Blasmusikkapellen, wesentlich größer.

- 5.4 Der RH nahm die Stellungnahme des Musikschulverbands im Hinblick auf die Dokumentation von Anfragen und das Führen einer Warteliste zur Kenntnis.

Er entgegnete dem Musikschulverband, dass die Nachfrage nach Unterrichtsfächern und Instrumentengruppen bisher nicht nachgewiesen werden konnte, weil Anfragen nicht dokumentiert waren und eine Warteliste nicht geführt wurde. Vor diesem Hintergrund wertete er die geplante Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlung positiv. Damit wäre auch die von ihm weiters empfohlene Evaluierung der Verteilung der Unterrichtsfächer und Instrumentengruppen für eine bedarfsorientierte Angebotsplanung möglich. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Schülerinnen und Schüler

6.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Musikschule Staats in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25:

Tabelle 2: Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 (inklusive Kooperationen mit Pflichtschulen)

SchülerInnen	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	Veränderung 2019/20 bis 2024/25
	Anzahl						in %
gesamt	918	934	958	970	1.004	957	4,2
davon							
männlich	374	385	405	400	404	391	4,5
weiblich	544	549	553	570	600	566	4,0
	in %						
Anteil weiblich	59,3	58,8	57,7	58,8	59,8	59,1	–

Die Musikschule Staats führte Kooperationen mit Pflichtschulen durch; die in den Kooperationsklassen unterrichteten Schülerinnen und Schüler sind in der Tabelle berücksichtigt.

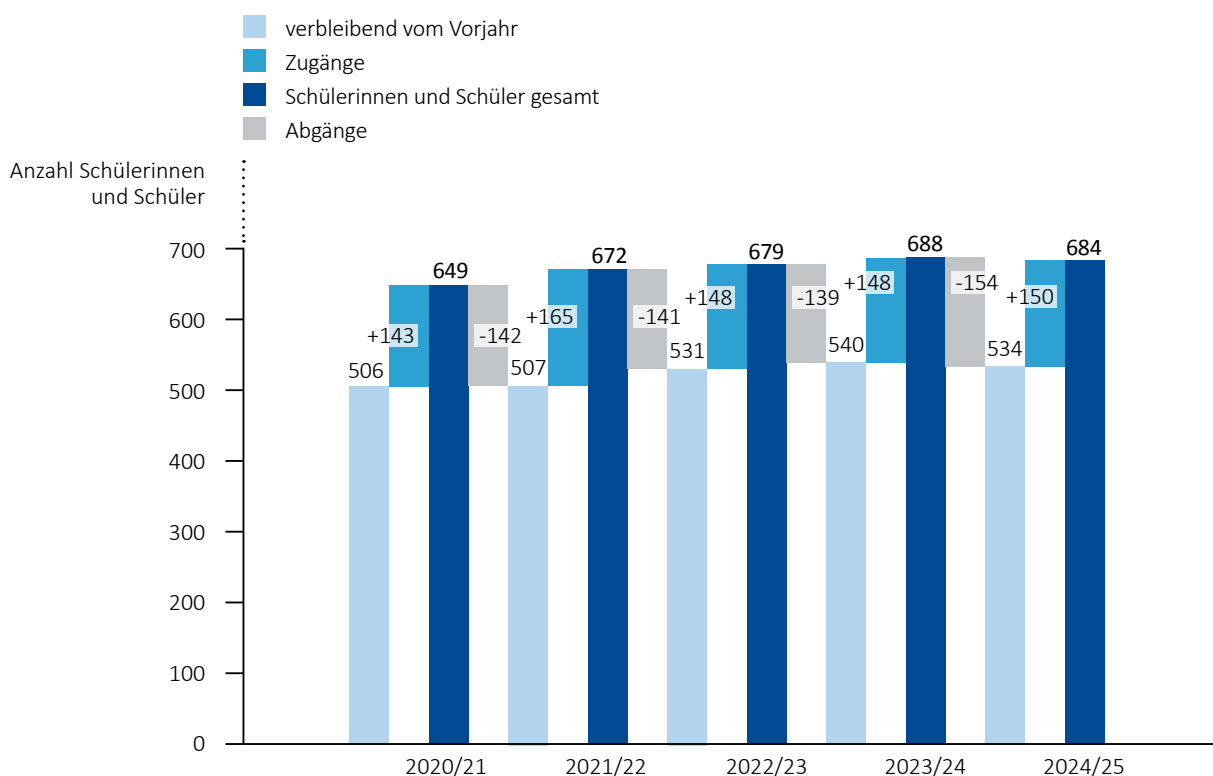
Quelle: Musikschulverband Staats; Auswertung: RH

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler stieg vom Schuljahr 2019/20 mit 918 auf 957 im Schuljahr 2024/25 um 4,2 %. Die durchschnittliche Größe einer Musikschule in Niederösterreich lag im Schuljahr 2022/23 bei 483 Schülerinnen und Schülern. In diesem Schuljahr besuchten 970 Schülerinnen und Schüler die Musikschule Staats. In diesen Zahlen sind Kooperationen mit Pflichtschulen berücksichtigt (TZ 7).

Der Anteil der Schülerinnen lag zwischen dem Schuljahr 2019/20 und dem Schuljahr 2024/25 bei 59 % und damit laut Musikschul-Monitoring im Niederösterreich-Durchschnitt.

(2) Die folgende Abbildung zeigt die Zu- und Abgänge von Schülerinnen und Schülern der Musikschule Staatz in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25:

Abbildung 3: Zu- und Abgänge von Schülerinnen und Schülern in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 (ohne Kooperationen mit Pflichtschulen)



Die Musikschule Staatz führte Kooperationen mit Pflichtschulen durch; die in den Kooperationsprojekten unterrichteten Schülerinnen und Schüler sind in der Abbildung nicht berücksichtigt.

Quellen: Musikschulverband Staatz; MKM GmbH; Darstellung: RH

Die Schülerinnen und Schüler, die an der Musikschule Staatz neu anfangen, waren durchschnittlich sieben Jahre alt, jene, die die Musikschule Staatz verließen, zwölf Jahre. Die relativ meisten Schülerinnen (25,4 %) und Schüler (27,5 %) besuchten die Musikschule Staatz im regulären²⁷ Unterricht nur für ein Jahr, der Schnitt lag bei drei Jahren.²⁸

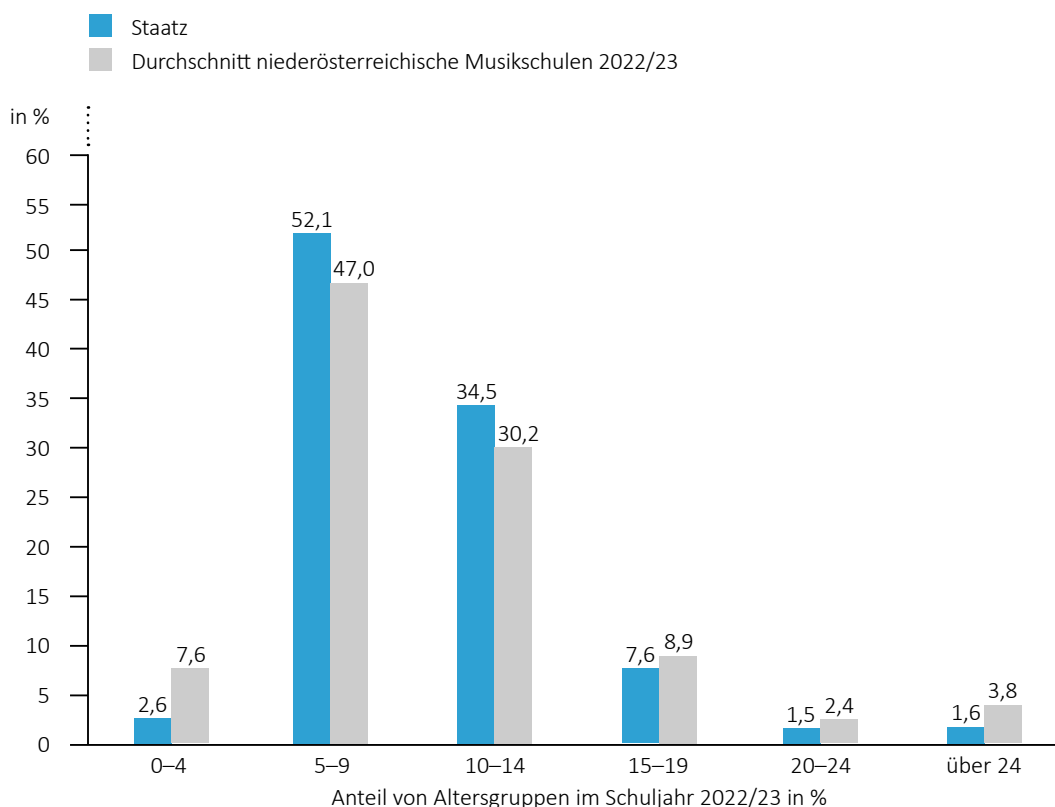
²⁷ Der RH verwendet den Begriff „regulärer Unterricht“ in Abgrenzung vom Unterricht im Rahmen von Kooperationsklassen.

²⁸ Diese Werte beziehen sich auf den Median ohne Kooperationen mit Pflichtschulen. Das arithmetische Mittel lag in diesen Fällen etwas höher, da die Schülerinnen und Schüler mit über 50 Jahren dieses Ergebnis entsprechend erhöhten. Das Zu- und Abgangsalter unter Berücksichtigung der Kooperationen war niedriger.

(3) Die Altersstruktur²⁹ war über den Betrachtungszeitraum (Schuljahre 2019/20 bis 2024/25) stabil. Der Median lag bei neun Jahren, es waren somit 50 % der Schülerinnen und Schüler neun Jahre oder jünger.

Die folgende Abbildung stellt die Schülerinnen und Schüler der Musikschule Staatsz dem Niederösterreich-Durchschnitt im Musikschul-Monitoring im Schuljahr 2022/23 nach Altersklassen gegenüber:

Abbildung 4: Vergleich Schülerinnen und Schüler der Musikschule Staatsz mit dem Niederösterreich-Durchschnitt im Musikschul-Monitoring im Schuljahr 2022/23 nach Altersklassen (inklusive Kooperationen mit Pflichtschulen)



Die Musikschule Staatsz führte Kooperationen mit Pflichtschulen durch; die in den Kooperationsprojekten unterrichteten Schülerinnen und Schüler sind in der Abbildung berücksichtigt.

Quellen: Musikschulverband Staatsz; MKM GmbH; Berechnung und Darstellung: RH

Im Vergleich mit dem Niederösterreich-Durchschnitt im Musikschul-Monitoring lag das Alter der Schülerinnen und Schüler der Musikschule Staatsz im Schuljahr 2022/23 häufiger zwischen fünf und 14 Jahren, der Anteil der übrigen Altersklassen war deutlich geringer. Besonders auffällig war dies bei der Altersklasse der unter Vierjährigen.

²⁹ Für die Berechnung wurde das Alter am 30. Oktober des jeweiligen Schuljahres herangezogen.

Die Schülerinnen und Schüler der Kooperationsfächer in den Pflichtschulen waren über die Schuljahre im Schnitt zwischen 8,0 und 8,3 Jahre alt (Alter zum Stichtag 30. Oktober). Schülerinnen und Schüler im regulären Musikschulbetrieb waren hingegen in den unterschiedlichen Schuljahren im Schnitt zwischen 11,2 und 11,8 Jahre alt.

(4) Die Schülerinnen und Schüler kamen in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 aus 32 bis 36 verschiedenen Herkunftsgemeinden.³⁰ Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in einer der Verbandsgemeinden stieg von 90,4 % im Schuljahr 2019/20 auf 92,1 % im Schuljahr 2024/25.

Die mit Abstand meisten Schülerinnen und Schüler wohnten in Gaweinstal, gefolgt von Staatz und Ladendorf.³¹ Im Verhältnis zur Gemeindegröße stammten die meisten Schülerinnen und Schüler aus Staatz, gefolgt von Gaweinstal, Fallbach und Falkenstein.³²

6.2 (1) Der RH hielt positiv fest, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler an der Musikschule Staatz in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 um 4,2 % stieg.

(2) Die Zu- und Abgänge der Schülerinnen und Schüler im überprüften Zeitraum waren stabil und hielten sich die Waage. Der RH stellte fest, dass die Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt sieben Jahre alt waren, als sie den Unterricht an der Musikschule Staatz begannen, und im Durchschnitt zwölf Jahre alt waren, als sie die Musikschule Staatz wieder verließen.³³

(3) Die Altersstruktur unterschied sich bei drei Altersklassen auffallend zwischen der Musikschule Staatz und dem Niederösterreich-Durchschnitt im Musikschul-Monitoring 2022/23: Während die Altersklasse der unter Vierjährigen an der Musikschule Staatz deutlich kleiner war als im Niederösterreich-Durchschnitt (um 5,0 Prozentpunkte), waren die Altersklassen der Fünf- bis Neunjährigen (um 5,1 Prozentpunkte) und der Zehn- bis 14-Jährigen (um 4,3 Prozentpunkte) deutlich größer.

³⁰ Für Wien wurden Bezirke als Gemeinden gezählt.

³¹ Im Schuljahr 2024/25 kamen 20,6 % der Schülerinnen und Schüler aus Gaweinstal, 10,7 % aus Staatz und 10,2 % aus Ladendorf. Weitere herkunftsstarke Gemeinden waren Stronsdorf (8 %), Wilfersdorf (6,4 %), Kreuzstetten (5,2 %) und Neudorf (4,6 %).

³² Im Schuljahr 2024/25 besuchten die Musikschule Staatz: 5,3 % der Bevölkerung von Staatz, 4,8 % von Gaweinstal, 4,7 % von Fallbach und 3,8 % von Falkenstein. Im niederösterreichischen Musikschul-Monitoring 2022/23 lag der durchschnittliche Anteil der Schülerinnen und Schüler an der Bevölkerung bei 3,5 % (Durchschnitt der Werte für die verschiedenen Gemeindegrößenklassen).

³³ in beiden Fällen der Median

(4) Der RH hielt zudem fest, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in einer der Verbandsgemeinden von 90,4 % im Schuljahr 2019/20 auf 92,1 % im Schuljahr 2024/25 stieg – somit sank im überprüften Zeitraum der Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler. Dies konnte aus Sicht des RH ein Indiz dafür sein, dass das Angebot der Musikschule Staatz für auswärtige Schülerinnen und Schüler, die ein höheres Schulgeld zu bezahlen hatten (siehe TZ 10 f.), auch weniger attraktiv wurde.

Kooperationen

- 7.1 (1) Die Musikschule Staatz führte Kooperationen mit neun Volksschulen und einer Mittelschule durch.³⁴ Als Kooperationen wurden die Fächer Bläserklasse, Blockflötenklasse, Musik Kreativ und Rhythmus- und Singklasse angeboten.

In den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 wurden pro Schuljahr zwischen 270 und 316 Schülerinnen und Schüler in allen Kooperationsfächern unterrichtet. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Kooperationen lag konstant bei 30 %.

In niederösterreichischen Musikschulen betrug der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Kooperationen im Verhältnis zum regulären Musikschulbetrieb im Schuljahr 2022/23 durchschnittlich 22 %. Davon nahmen 8 % neben dem Kooperationsunterricht auch regulären Unterricht an der jeweiligen Musikschule. In der Musikschule Staatz lag der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Kooperationen im gleichen Schuljahr bei 30 %. Rund 11 % dieser Schülerinnen und Schüler nahmen sowohl an Kooperationen als auch an regulärem Unterricht der Musikschule teil.

An den Kooperationen nahmen über die Jahre verhältnismäßig mehr männliche Schüler teil als am regulären Musikschulunterricht. Das Geschlechterverhältnis lag in regulären Unterrichtsfächern bei 64 % Schülerinnen zu 36 % Schülern, in den Kooperationsfächern bei 51 % Schülerinnen zu 49 % Schülern.³⁵

³⁴ Mit Kindergärten erfolgten keine Kooperationen der Musikschule Staatz.

³⁵ Schülerinnen und Schüler, die Kooperationen und das reguläre Angebot besuchten, werden in beiden Gruppen gezählt.

(2) Zu den Kooperationen bestanden keine schriftlichen Vereinbarungen mit den Pflichtschulen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Bildungsministerium**)³⁶ empfahl, vor Beginn der Kooperation eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, und stellte eine Checkliste zur Verfügung.³⁷ Vorab sollte das Einverständnis der Schulpartner (Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss) eingeholt werden und sollten insbesondere die Art der Kooperation, deren Dauer und das Stundenausmaß, die Einbindung der Musikschullehrpersonen in den Unterricht und die Finanzierung geklärt werden. Bei der Finanzierung war insbesondere auf die gesetzlich festgelegte Schulgeldfreiheit im Rahmen des Regelunterrichts an Pflichtschulen zu achten – dies bedeutet, dass der Besuch öffentlicher Schulen für Schülerinnen und Schüler unentgeltlich bleiben muss.³⁸ Nach Angaben des Musikschulverbands fanden die Kooperationen zum Teil im Rahmen des Regelunterrichts statt, zum Teil außerhalb.

Für das Kooperationsfach Bläserklasse waren – im Unterschied zu den anderen Kooperationsfächern – zusätzliche Beiträge zu bezahlen. Diese wurden zum Teil bei den Gemeinden, zum Teil bei den Erziehungsberechtigten eingehoben. Eine Erklärung, warum für dieses Kooperationsfach Beiträge zu leisten waren, konnte der Musikschulverband nicht geben. An den Bläserklassen nahmen nach Angaben des Musikschulverbands auch nicht alle Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse teil, sondern nur jene, die von ihren Erziehungsberechtigten dazu angemeldet wurden.

- 7.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Musikschule Staatz im niederösterreichischen Vergleich mehr Kooperationen mit Pflichtschulen durchführte: 30 % ihrer Schülerinnen und Schüler besuchten Kooperationen, der Niederösterreich-Durchschnitt lag im Schuljahr 2022/23 bei 22 %. Auch war der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Kooperationen, die auch regulären Unterricht an der Musikschule Staatz nahmen, um drei Prozentpunkte höher als im Niederösterreich-Durchschnitt.

Auffällig war, dass das Geschlechterverhältnis der Schülerinnen und Schüler in den Kooperationsfächern in etwa ausgeglichen war, während im regulären Musikschulunterricht der Anteil der Schülerinnen mit 64 % stark überwog.

(2) Der RH sah kritisch, dass schriftliche Vereinbarungen zu den Kooperationen der Musikschule Staatz mit Pflichtschulen fehlten. Für die Kooperationen wurden zum Teil bei den Gemeinden, zum Teil bei den Eltern Beiträge eingehoben. Mangels Begründung durch den Musikschulverband war es für den RH nicht nachvollziehbar, warum für das Kooperationsfach Bläserklasse, an dem nur angemeldete Schülerin-

³⁶ Infolge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I 10/2025, ressortieren seit 1. April 2025 die Angelegenheiten der Bildung zum Bundesministerium für Bildung.

³⁷ Auch die MKM GmbH bot auf ihrer Website für die Kooperation mit anderen Schulen einen Leitfaden und eine Mustervereinbarung an.

³⁸ § 5 Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 i.d.F. BGBl. I 48/2014

nen und Schüler teilnahmen, zusätzliche Beiträge zu bezahlen waren. Der RH stellte weiters fest, dass die Musikschule Staatz mit Pflichtschulen Kooperationen innerhalb und außerhalb des Regelunterrichts durchführte. Er verwies auf die gesetzlich gebotene Schulgeldfreiheit im Rahmen des Regelunterrichts und sah es als dringend geboten, schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, um diese Schulgeldfreiheit zu gewährleisten. Darüber hinaus sah er den Bedarf, Fragen zur Finanzierung und Verwendung der Lehrpersonen der Musikschule Staatz im Regelunterricht, der Nutzung von Infrastruktur (Räume, Instrumente etc.) und Haftungs- und Versicherungsfragen zu regeln.

Der RH empfahl dem Musikschulverband, im Rahmen der Kooperationen mit Pflichtschulen schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, insbesondere zur Art der Kooperation und Kostentragung.

- 7.3 Laut Stellungnahme des Musikschulverbands seien Verträge zur Nutzung von Volksschulräumlichkeiten erstellt worden und würden bei Veränderungen erneuert.
- 7.4 Der RH merkte gegenüber dem Musikschulverband ergänzend an, dass schriftliche Vereinbarungen für Kooperationen mit allen betroffenen Schularten (auch der Mittelschule) notwendig waren.

Wirtschaftliche Lage

Gebärung

- 8.1 (1) Dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz³⁹ folgend führte der Musikschulverband ab dem Finanzjahr 2020 seinen Haushalt nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (**VRV 2015**)⁴⁰ als Drei-Komponentenrechnung (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung).

Die folgenden Tabellen zeigen den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Musikschulverbands in den Jahren 2020 bis 2023:

Tabelle 3: Finanzierungsrechnung 2020 bis 2023 (Auszug)

	2020 ¹	2021	2022	2023
Einzahlungen in EUR				
operative Verwaltungstätigkeit	494.940	441.419	458.156	492.369
davon				
<i>Schulgelder</i>	379.787	395.765	406.777	431.843
Transfers	1.088.714	1.119.024	1.146.591	1.255.482
davon				
<i>Subventionen Land</i>	503.176	514.997	517.532	548.630
<i>Subventionen Gemeinden²</i>	585.538	604.027	629.059	706.853
Finanzerträge	69	110	138	51
Summe Einzahlungen	1.583.724	1.560.553	1.604.885	1.747.902
Auszahlungen in EUR				
Personalaufwand	1.462.780	1.428.753	1.476.284	1.613.282
Sachaufwand	106.757	111.719	109.736	114.334
Transfers	447	700	603	254
Finanzaufwand	2.053	1.556	1.558	1.662
Summe Auszahlungen	1.572.037	1.542.728	1.588.181	1.729.531
Geldfluss aus der operativen Gebärung (Saldo 1)	11.687	17.825	16.704	18.371

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Musikschulverband Staatz

¹ Für das Jahr 2019 konnte der Musikschulverband keine von der kameralistischen Darstellung zur VRV 2015 übergeleiteten Zahlen vorlegen.

² Abgangsdeckung der Gemeinden und Kommunalsteuer

³⁹ § 30

⁴⁰ BGBl. II 313/2015 i.d.F. BGBl. II 17/2018

Tabelle 4: Ergebnisrechnung 2020 bis 2023 (Auszug)

	2020	2021	2022	2023
	in EUR			
Summe Erträge	1.669.491	1.560.553	1.651.033	1.892.202
Summe Aufwendungen	1.669.116	1.558.219	1.725.846	1.759.520
Nettoergebnis (Saldo 0)	375	2.334	-74.813	132.682

Quelle: Musikschulverband Staatz

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung des Musikschulverbands war im gesamten überprüften Zeitraum positiv. Die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit bestanden zum Großteil aus den Schulgeldbeiträgen. Die Einzahlungen aus Transfers enthielten u.a. die Förderungen des Landes Niederösterreich und die Beiträge der Verbandsgemeinden sowie allfällige Abgangsdeckungen.

Der Personalaufwand war mit mehr als 92 % der mit Abstand höchste Auszahlungs-posten des Musikschulverbands. Die restlichen Auszahlungen betrafen insbesondere den Sachaufwand (u.a. Anschaffungen oder Reparaturen von Instrumenten und Versicherungen). Das Nettoergebnis war mit Ausnahme des Jahres 2022 positiv.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Vermögensrechnung des Musikschulverbands in den Jahren 2020 bis 2023:

Tabelle 5: Vermögensrechnung 2020 bis 2023 (Auszug)

	2020	2021	2022	2023
	in EUR			
Aktiva	298.936	367.839	341.684	359.130
<i>davon</i>				
<i>Sachanlagen</i>	<i>102.055</i>	<i>104.389</i>	<i>109.493</i>	<i>108.948</i>
<i>langfristige Forderungen</i>	<i>119.073</i>	<i>119.073</i>	<i>119.073</i>	<i>119.073</i>
<i>liquide Mittel</i>	<i>41.754</i>	<i>136.353</i>	<i>113.117</i>	<i>131.109</i>
Passiva	298.936	367.839	341.684	359.130
<i>davon</i>				
<i>Rückstellungen</i>	<i>759.954</i>	<i>759.954</i>	<i>839.870</i>	<i>706.643</i>
<i>Nettovermögen</i>	<i>-538.825</i>	<i>-536.491</i>	<i>-611.304</i>	<i>-478.622</i>

Quelle: Musikschulverband Staatz

Die Bilanzsumme des Musikschulverbands betrug im überprüften Zeitraum zwischen rd. 299.000 EUR und rd. 368.000 EUR. Die Rückstellungen bewegten sich zwischen rd. 707.000 EUR und rd. 840.000 EUR und betrafen hauptsächlich Jubiläumszuwen-

dungen und Abfertigungen. Für diese schloss der Musikschulverband Lebensversicherungen ab. Finanzschulden wies der Musikschulverband in keinem der überprüften Jahre auf.

(2) Die Abschlussrechnungen zeigten folgende Mängel:

- Der Musikschulverband grenzte im Ergebnishaushalt Aufwendungen und Erträge (z.B. Schulgeldvorauszahlungen) nicht periodengerecht ab. Anders als in der Finanzierungswere waren in der Ergebnisrechnung nicht die Zahlungsflüsse ausschlaggebend, sondern die wirtschaftliche Zuordnung im Kalenderjahr (z.B. sollte im Falle der Bezahlung des Schulgeldes im September für ein Jahr im Vorhinein das Schulgeld für die Monate September bis Dezember dem laufenden Kalenderjahr zugeordnet werden, der Rest dem nächsten Kalenderjahr).
- Des Weiteren fehlten die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie die pensionsbezogenen Aufwendungen (Anlage 6s)⁴¹. Der Musikschulverband bildete zwar keine Pensionsrückstellungen – laut VRV 2015 war dies auch nicht verpflichtend. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie die pensionsbezogenen Aufwendungen waren jedoch unabhängig von der Bildung von Pensionsrückstellungen in Form der Anlage 6s anzugeben und dem Rechnungsabschluss beizulegen.

Gemäß VRV 2015⁴² hatte der Musikschulverband Voranschläge und Rechnungsabschlüsse barrierefrei im Internet zu veröffentlichen. Der Musikschulverband gab an, die Rechnungsabschlüsse im Vorraum der Musikschule zur Einsicht aufzulegen. Im Internet waren sie nicht abrufbar.

8.2 (1) Der RH stellte fest, dass im überprüften Zeitraum der operative Haushalt des Musikschulverbands ausgeglichen war. Die Erträge setzten sich aus den Schulgeldern, den Gemeindebeiträgen und den Subventionen des Landes zusammen. Der Musikschulverband wies im gesamten überprüften Zeitraum keine Finanzschulden auf.

(2) Der RH hielt fest, dass der Musikschulverband eine Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung führte. Er kritisierte jedoch, dass

- der Musikschulverband im Ergebnishaushalt Aufwendungen und Erträge im gesamten überprüften Zeitraum nicht periodengerecht abgrenzte; dadurch waren sie nicht in dem Finanzjahr abgebildet, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen waren;

⁴¹ Anlage 6s

⁴² § 6 Abs. 9 VRV 2015

- im Rechnungsabschluss die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie die pensionsbezogenen Aufwendungen (in Form der Anlage 6s) fehlten; dies beeinträchtigte die Transparenz hinsichtlich der Zusammensetzung und des Umfangs der zukünftigen Aufwendungen des Musikschulverbands für Pensionen;
- der Musikschulverband der Verpflichtung zur barrierefreien Veröffentlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Internet nicht nachkam.

Der RH empfahl dem Musikschulverband, die Mängel bei der Rechnungslegung gemäß VRV 2015 zu beheben. Im Ergebnishaushalt wären Aufwendungen und Erträge periodengerecht abzugrenzen, dem Rechnungsabschluss wären die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie die pensionsbezogenen Aufwendungen in Form der Anlage 6s beizulegen. Die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse wären barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

- 8.3 Der Musikschulverband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich eine periodengerechte Abrechnung schwierig gestalten bzw. sehr aufwändig wäre, da das Schuljahr (September bis August) über das buchhalterische Kalenderjahr (Jänner bis Dezember) hinausgehe.

Auf Rückfrage des Musikschulverbands habe das Unternehmen, das sowohl das Buchhaltungsprogramm zur Verfügung stelle als auch der Musikschule beratend zur Seite stehe, die Auskunft erteilt, dass es die Beilage 6s nicht gebe.

Der Rechnungsabschluss 2024 sei bereits auf der Website der Musikschule Staatz veröffentlicht worden.

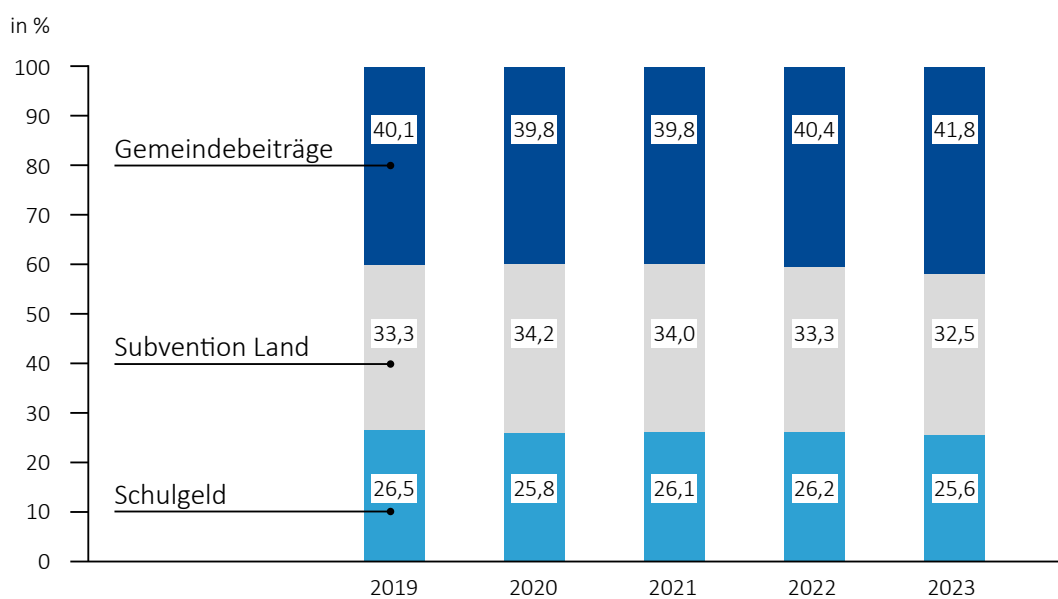
- 8.4 Der RH entgegnete dem Musikschulverband, dass ein wesentliches Merkmal des öffentlichen Haushaltswesens die periodengerechte Darstellung der Aufwendungen und Erträge ist. Daher erforderten genau die vom Musikschulverband beschriebenen Geschäftsfälle eine zeitliche Abgrenzung, weil der Aufwand bzw. Ertrag in einer anderen Periode zu verrechnen war als die Auszahlung bzw. Einzahlung (zeitliches Auseinanderfallen). Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, Aufwendungen und Erträge periodengerecht abzugrenzen.

Des Weiteren wies der RH darauf hin, dass die Anlage 6s verpflichtender Bestandteil des Rechnungsabschlusses war. Er hielt fest, dass die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters den Musikschulverband nicht von dieser Verpflichtung entband. Der RH verblieb daher bei seiner diesbezüglichen Empfehlung.

Finanzierung

- 9.1 (1) Nachfolgende Abbildung zeigt, wie sich die Finanzierung des Musikschulverbands im Zeitraum 2019 bis 2023 zusammensetzte:

Abbildung 5: Finanzierung des Musikschulverbands Staatz



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Musikschulverband Staatz; Darstellung: RH

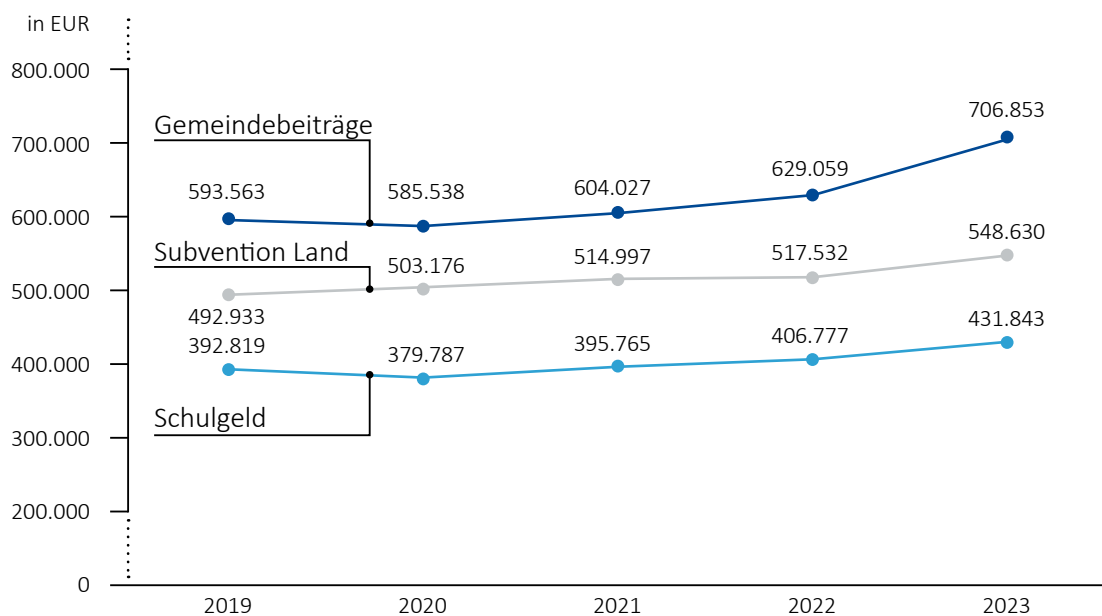
Der Musikschulverband finanzierte sich im Wesentlichen aus den Einnahmen aus Schulgeldern, den Förderungen des Landes Niederösterreich sowie den Beiträgen der Verbandsgemeinden. Zur Deckung des Aufwands des Musikschulverbands waren zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Förderungen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand war von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.⁴³

Den größten Finanzierungsanteil übernahmen im überprüften Zeitraum die Gemeinden mit durchschnittlich jährlich 40 %. Die Förderungen des Landes Niederösterreich machten durchschnittlich 33 % aus, die Einnahmen aus den Schulgeldern 26 %.

⁴³ § 17 NÖ Gemeindeverbandsgesetz

(2) Nachfolgende Abbildung zeigt, wie sich die Einnahmen aus Schulgeldern, die Förderungen des Landes Niederösterreich und die Gemeindebeiträge entwickelten:

Abbildung 6: Entwicklung der drei wesentlichen Finanzierungsquellen



Quelle: Musikschulverband Staatz; Darstellung: RH

Am stärksten stiegen die Gemeindefbeiträge von 2019 bis 2023 an – von 593.563 EUR auf 706.853 EUR (um 19 %). Die Förderungen des Landes Niederösterreich erhöhten sich in diesem Zeitraum von 492.933 EUR auf 548.630 EUR (um 11 %), die Einnahmen aus Schulgeldern von 392.819 EUR auf 431.843 EUR (um 10 %).

(3) Gemäß § 6 NÖ Musikschulgesetz hatte der Musikschulerhalter Schulgeld einzuhoben. Die Höhe des Schulgeldes war durch den Schulerhalter zu regeln; dabei war ein Betrag festzusetzen, der unter Berücksichtigung der vom Land Niederösterreich gewährten Förderung und des vom Erhalter der Musikschule zu leistenden Beitrags einen kostendeckenden Betrieb ermöglichte.

(4) Die Versammlung und der Vorstand des Musikschulverbands beschäftigten sich einmal jährlich mit den Schulgeldtarifen. Die Diskussion stand stets im Spannungsverhältnis zwischen dem Bestreben des Musikschulleiters, möglichst erschwingliche Tarife anzubieten, um keine Schülerinnen und Schüler zu verlieren, und dem Interesse der Verbandsgemeinden, Mehrbelastungen für ihre Budgets zu vermeiden (TZ 11 f.).

- 9.2 Der RH hielt fest, dass die Beiträge der Verbandsgemeinden mit 40 % im Verhältnis zu den Förderungen des Landes Niederösterreich und den Einnahmen aus den Schulgeldern den größten Finanzierungsanteil ausmachten. Sie stiegen von 2019 bis 2023 auch am stärksten (um 19 %). Demgegenüber trugen die Einnahmen aus Schulgeldern nur mit 26 % zur Finanzierung bei und hatten auch den geringsten Anstieg zu verzeichnen (um 10 %). Der RH verkannte nicht, dass eine erschwingliche Tarifgestaltung für die Attraktivität der Musikschule und damit die Erfüllung des Verbandszwecks von großer Bedeutung war. Er hob aber gleichzeitig hervor, dass jene, die die Leistungen des Musikschulverbands in Anspruch nahmen (Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte), den geringsten Finanzierungsanteil trugen und dass dieser Anteil nicht proportional zu den Gemeindebeiträgen gestiegen war.

Der RH empfahl dem Musikschulverband, das Verhältnis der drei Finanzierungsanteile – Gemeindebeiträge, Förderungen des Landes Niederösterreich und Einnahmen aus den Schulgeldern – weiterhin regelmäßig zu bewerten. Bei gleichbleibender Entwicklung wäre eine entsprechende Anpassung der Tarifgestaltung der Schulgelder vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Feststellungen in TZ 11. Er sah in der Einführung von Ermäßigungen für einkommensschwächere Familien eine Möglichkeit, dem Spannungsverhältnis zwischen möglichst erschwinglichen Tarifen – um keine Schülerinnen und Schüler zu verlieren – und dem Interesse der Verbandsgemeinden, Mehrbelastungen für ihre Budgets zu vermeiden, zu begegnen.

- 9.3 Der Musikschulverband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Situation der Finanzierungsanteile regelmäßig bewertet werde. Die Einwohnerinnen und Einwohner der 15 Verbandsgemeinden des Musikschulverbands würden über ein eher bescheidenes Bruttoeinkommen verfügen und es solle der niederschwellige Zugang zur Musikausbildung gefördert werden. Dies sei auch am niedrigen Anteil der 50-Minuten-Einheiten (mit höherem Schulgeld) an den gesamten Unterrichtseinheiten zu erkennen. Das Schulgeld sei in den benachbarten Musikschulen um bis zu 30 % geringer.
- 9.4 Der RH wiederholte gegenüber dem Musikschulverband, dass die Beiträge der Verbandsgemeinden mit 40 % im Verhältnis zu den Förderungen des Landes Niederösterreich und den Einnahmen aus den Schulgeldern den größten Finanzierungsanteil ausmachten und auch am stärksten stiegen. Er verwies auf seine Empfehlung zu einer sozialen Staffelung (TZ 11), um einen niederschweligen Zugang zum Musikschulunterricht für einkommensschwächere Familien zu ermöglichen, und verblieb bei seiner Empfehlung.

Förderungen durch das Land Niederösterreich

- 10.1 (1) Das Land Niederösterreich förderte Musikschulen im Jahr 2024 mit 42,29 Mio. EUR. Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung war die Organisation der Musikschule als Privatschule⁴⁴ nach dem Privatschulgesetz⁴⁵ und die Aufnahme in den Musikschulplan der NÖ Landesregierung.⁴⁶ Auf die Förderung bestand bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.⁴⁷

Für jede Musikschule wurde die Anzahl der geförderten Wochenstunden im Musikschulplan festgehalten. Im Jahr 2024 erhielt der Musikschulverband als Schulerhalter Landesförderungen in Höhe von rd. 590.000 EUR.

Mit der finanziellen und administrativen Abwicklung der Fördervergabe für Musikschulen in Niederösterreich war die MKM GmbH beauftragt.⁴⁸

- (2) Die Musikschulförderung gliederte sich in die Basis-, Wochenstunden- und Strukturförderung.⁴⁹

(a) Basisförderung

Die Basisförderung bestand aus einem fixen Betrag nach dem NÖ Musikschulgesetz, der sich nach der Anzahl der unterrichteten Wochenstunden an der Musikschule richtete. Sie sollte einen Teil der infrastrukturellen Kosten des Musikschulerhalters

⁴⁴ In Niederösterreich waren Musikschulen nach dem NÖ Musikschulgesetz als Privatschulen mit eigenem Statut organisiert, die zum Teil über ein Öffentlichkeitsrecht verfügten.

⁴⁵ BGBl. 244/1962 i.d.g.F.

⁴⁶ § 12 NÖ Musikschulgesetz; der NÖ Musikschulplan war eine Verordnung der Landesregierung (§ 10 NÖ Musikschulgesetz). Er wurde vom Musikschulbeirat erstellt und war als überörtliches Raumordnungsprogramm geplant. Der Musikschulbeirat (§ 11 NÖ Musikschulgesetz) beriet die Landesregierung in Musikschulfragen. Er bestand aus den für Musikschulen und Gemeinden zuständigen Mitgliedern der Landesregierung, zwei Vertretungen der Gemeinden, zwei Vertretungen der Eltern von Musikschülerinnen bzw. -schülern und der für die Förderung im Amt der Landesregierung zuständigen Abteilungsleitung. Der Musikschulplan war zumindest alle fünf Jahre zu erlassen, in den letzten Jahren wurde er jährlich aktualisiert.

⁴⁷ § 12 Abs. 5 NÖ Musikschulgesetz

⁴⁸ Die MKM GmbH war eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH, an der wiederum zu 100 % die Kultur.Region.Niederösterreich Privatstiftung beteiligt war. Zweck der Privatstiftung war die Förderung und Pflege der Volkskultur für das Land Niederösterreich. Das Land Niederösterreich schloss mit der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH einen Förder- und Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH beauftragte mit der finanziellen und administrativen Abwicklung der Fördervergabe die MKM GmbH.

⁴⁹ Weiters vergab das Land Niederösterreich Förderungen für Menschen mit Behinderung, Musikschulräume, Ausstattung und Digitalisierung sowie Projektförderungen. Die Musikschule Staatz erhielt keine dieser Förderungen.

abdecken und war an die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Wohngebieten außerhalb des Gebiets des Musikschülerhalters gekoppelt.⁵⁰

Für die Musikschule Staats lag diese Förderung bei 17.500 EUR im Jahr.

(b) Wochenstundenförderung

Die Wochenstundenförderung gebührte für die Abhaltung des Musikschulunterrichts. Im NÖ Musikschulplan legte die NÖ Landesregierung für jede Musikschule fest, wie viele Wochenstunden gefördert wurden.⁵¹ Die Förderung richtete sich dabei nach der Qualifikation der unterrichtenden Lehrpersonen.⁵²

Die im NÖ Musikschulplan festgelegte Anzahl der geförderten Wochenstunden blieb für die Musikschule Staats über die Jahre 2020 bis 2024 gleich: 504 Wochenstunden, unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler.⁵³ Soweit die Anzahl der geförderten Wochenstunden in einem Schuljahr nicht erreicht wurde, drohten die nicht erreichten Wochenstunden im nächsten Musikschulplan abgezogen zu werden.

Der NÖ Landesrechnungshof hatte in seinem Bericht „Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Musikschulen, Nachkontrolle“ (Bericht 4/2025) festgehalten, dass die Protokolle des Musikschulbeirats im Schuljahr 2024/25 keine nachvollziehbaren Grundlagen für die Vergabe der Wochenstunden enthielten⁵⁴.

⁵⁰ Die Basisförderung setzte voraus, dass der Musikschülerhalter (hier: der Musikschulverband) auch Schülerinnen und Schüler aufnahm, die ihren Hauptwohnsitz zwar in Niederösterreich, aber nicht im Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule hatten bzw. die ihren Hauptwohnsitz in einer niederösterreichischen Gemeinde hatten, die zum Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule zählte, die aber jenes Hauptfach nicht führte, das die Schülerin bzw. der Schüler besuchen wollte; vgl. § 13 Abs. 1 und 2 NÖ Musikschulgesetz.

⁵¹ Hinzu kamen noch die Absetzstunden der Musikschulleitung, im Falle der Musikschule Staats 24 Wochenstunden.

⁵² Für die Berechnung wurde folgendes Punktesystem angewendet: Die Lehrpersonen wurden nach ihrer Berufsqualifikation in vier Entlohnungsgruppen nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz eingestuft: ms1 war die höchste, ms4 die niedrigste. Entsprechend der Lohnstufe der Lehrpersonen nach Dienstalter zum Stichtag 30. Oktober erhielten die Musikschulen für die gehaltenen Wochenstunden entsprechende Punkte, für Lehrpersonen in der höchsten Entlohnungsgruppe ms1 die meisten. Die Höhe der Wochenstundenförderung ergab sich durch Multiplikation der Summe der Punkte mit dem Punktwert. Dieser sollte sich aus den jährlich niederösterreichweit zur Verfügung stehenden Budgetmitteln dividiert durch die Gesamtpunktzahl der in allen Musikschulen geförderten Wochenstunden errechnen. Für das Jahr 2023 betrug der Punktwert 10,03 EUR, für das Jahr 2024 lag er bei 10,76 EUR.

⁵³ Nach Anlage 3 des Musikschulplans sollten bei seiner Erstellung die Schülerzahlen berücksichtigt werden – neben dem regionalen Bedarf, der Koordination und der Umsetzung eines umfassenden und ausgewogenen Fächerangebots und weiteren Faktoren betreffend Ensemble, Workshops und Begabtenförderprogramme.

⁵⁴ Vergleiche dazu Seite 36 des Berichts des NÖ Landesrechnungshofes: „Dem Protokoll dieser Musikschulbeiratssitzung war betreffend die Wochenstunden zum Beispiel zu entnehmen, dass die Musikschule A bei einem Überkontingent von 99 Stunden und 125 Schülern auf der Warteliste insgesamt 36 Stunden dazu bekam, die Musikschule B bei einem Überkontingent von 19 Stunden und einer Warteliste von 436 Schülern insgesamt 14 Stunden dazu bekam und die Musikschule C bei einem Überkontingent von sieben Stunden und einer Warteliste von 142 Schülern insgesamt zwei Stunden dazu bekam.“

Die Musikschule Staatz erhielt für das Förderjahr 2024 572.288 EUR im Rahmen der Wochenstundenförderung.

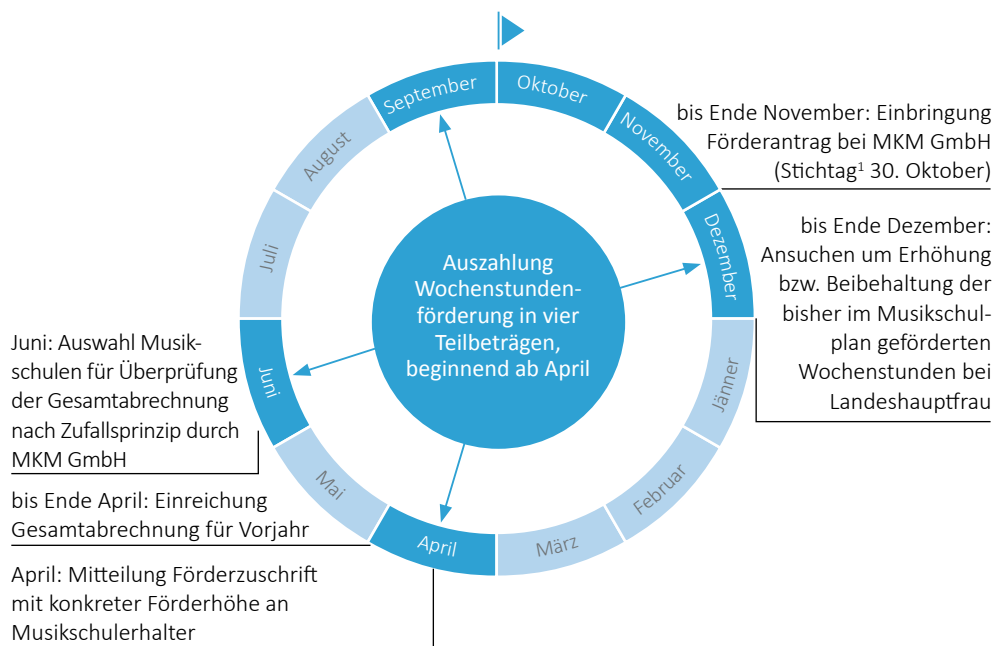
(c) Strukturförderung

Mit der Strukturförderung wurden im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentierte Fächer und sonstige Qualitäts- und -sicherungsmaßnahmen von höchstens 5 % der Gesamtmittel des Landes unterstützt.⁵⁵

Die Musikschule Staatz erhielt für den Ankauf von Instrumenten in den Jahren 2021 bis 2023 eine Strukturförderung in Höhe von insgesamt 6.018 EUR. Im Rahmen der Talentförderung übernahm das Land Niederösterreich in den Jahren 2020 bis 2024 für bis zu 17 zusätzliche Unterrichtseinheiten an der Musikschule Staatz das Schulgeld von 11.493 EUR.

(3) Für die Musikschulerhalter gab es verschiedene Termine im Jahresablauf⁵⁶ zu beachten:

Abbildung 7: Termine des Förderjahres 2025



¹ für die Beurteilung der Förderung

Quelle: MKM GmbH; Darstellung: RH

⁵⁵ § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz

⁵⁶ Förderjahr war das Kalenderjahr

- 10.2 Der RH hielt fest, dass der überwiegende Teil der Musikschulförderung in Form der Wochenstundenförderung an die Aufnahme der jeweiligen Musikschule in den NÖ Musikschulplan geknüpft war. Die Höhe der Wochenstundenförderung war zudem von der Berufsqualifikation der Lehrpersonen und ihrer Einstufung nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz abhängig. Mit Blick auf die Angebotsplanung – die sich nach den zugewiesenen Förderungen durch das Land Niederösterreich und den Dienstverhältnissen mit den Lehrpersonen richtete (siehe TZ 5) – hielt der RH fest, dass die Anzahl der geförderten Wochenstunden der Musikschule Staatz im überprüften Zeitraum bei variierenden Schülerzahlen gleichblieb. Der Spielraum der Schulleitung bei der Angebotsplanung war dadurch limitiert und das Fördersystem für den Musikschulverband insofern starr.

Der RH verwies auf den Bericht des NÖ Landesrechnungshofes „Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Musikschulen, Nachkontrolle“ (Bericht 4/2025), der in den Protokollen des Musikschulbeirats keine nachvollziehbaren Grundlagen für die Vergabe der Wochenstunden gesehen hatte.

Der RH hielt zudem fest, dass dem Musikschulverband jeweils im April des Förderjahres die Höhe der Förderungen des Landes Niederösterreich bekannt gegeben wurde. Der Musikschulverband hatte somit erst im achten Monat des laufenden Schuljahres bzw. sechs Monate nach dem Stichtag für die Beurteilung Gewissheit über die Förderhöhe. Dadurch musste der Musikschulverband beim Voranschlag, der bis 20. Oktober des Vorjahres zu erstellen war, die Höhe der Förderungen antizipieren.

Schulgeldtarife

- 11.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Schulgeldtarife des Musikschulverbands für das Schuljahr 2024/25:

Tabelle 6: Schulgeldtarife des Musikschulverbands Staatz für das Schuljahr 2024/25

Unterrichtsart	Tarif 1 SchülerInnen des Musikschulverbands bis zum 24. Lebensjahr	Tarif 2 SchülerInnen außerhalb des Musikschulverbands bis zum 24. Lebensjahr	Tarif 3 SchülerInnen, die das 24. Lebensjahr bereits vollendet haben
	in EUR		
Einzelunterricht 25 Minuten	564	967	1.332
Einzelunterricht 30 Minuten	626	1.107	1.473
Einzelunterricht 40 Minuten	728	1.370	1.735
Einzelunterricht 50 Minuten	829	1.631	1.996
2-er Gruppenunterricht 40 Minuten	457	776	1.142
2-er Gruppenunterricht 50 Minuten	564	967	1.332
Musikalische Früherziehung	229	229	–
Gruppenunterricht ab drei SchülerInnen (50 Minuten) und Ballett	440	707	1.073
Mutter-Kind-Gruppe (1 Semester)	119	232	–
Dirigierkurs inklusive Theorie und Stimmbildung ab 2 Personen (pro Person)	484	750	1.118
Generationenchor	230	230	230

Die Schülerinnen und Schüler erhielten grundsätzlich wöchentlich eine Einheit im Einzel- oder Gruppenunterricht.

Quelle: Musikschulverband Staatz

Im Musikschulverband gab es drei Tarifstufen:

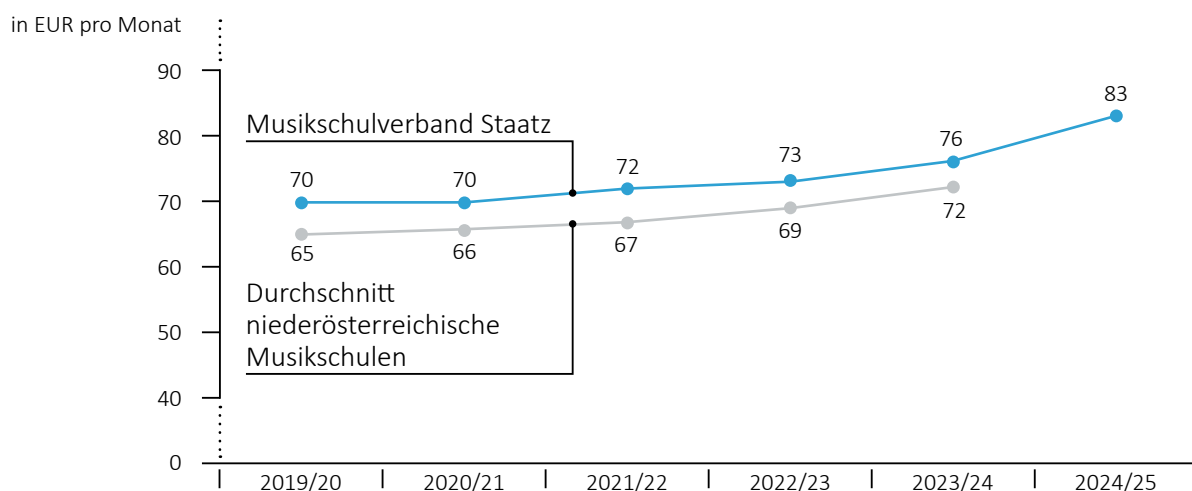
- Den günstigsten Tarif bot der Verband für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz innerhalb der Verbandsgemeinden an (**TZ 6**).
- Etwas höher waren die Kosten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Verbands.
- Am meisten zu bezahlen hatten Schülerinnen und Schüler mit vollendetem 24. Lebensjahr ungeachtet dessen, ob sie ihren Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des Verbands hatten.⁵⁷

⁵⁷ Musikschulunterricht wurde vom Land Niederösterreich laut Musikschulplan nur bis zum 24. Lebensjahr (Stichtag 30. Oktober des jeweiligen Schuljahres) gefördert, daher hatten Schülerinnen und Schüler ab 24 Jahren den ausfallenden Teil der Landesförderung auszugleichen.

Für Familien gab es eine Ermäßigung von 20 % auf alle Schulgelder ab drei Fächern pro Familie. Eine soziale Staffelung oder Ermäßigungen für einkommensschwächere Familien sah das Tarifsystem des Musikschulverbands nicht vor. Laut § 6 NÖ Musikschulgesetz waren Ermäßigungen aus sozialen Gründen sowie für besonders förderwürdige Schüler bis zu 50 % des vom Musikschulerhalter festgelegten Schulgeldes zulässig.

(2) Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Schulgeldtarife pro Monat für 50-minütigen wöchentlichen Einzelunterricht im Musikschulverband im Vergleich zum Niederösterreich-Durchschnitt:

Abbildung 8: Vergleich Entwicklung der Tarife pro Monat für 50-minütigen wöchentlichen Einzelunterricht



Quellen: Musikschulverband Staatz; MKM GmbH; Darstellung: RH

Der Musikschulverband passte die Schulgeldtarife jährlich an – mit Ausnahme des Schuljahres 2020/21, in dem er aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Erhöhung aussetzte. So erhöhte sich der Tarif für 50-minütigen Einzelunterricht in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 um 18 %. Auch in den niederösterreichischen Musikschulen stieg der durchschnittliche Tarif für 50-minütigen Einzelunterricht jährlich, jener des Musikschulverbands lag in den Schuljahren 2019/20 bis 2023/24 stets leicht darüber. Für das Schuljahr 2024/25 gab es noch keine niederösterreichweiten Daten.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass der Musikschulverband seine Schulgeldtarife im überprüften Zeitraum mit Ausnahme des Schuljahres 2020/21 jährlich anpasste. Seine Tarife für 50 Minuten wöchentlichen Einzelunterricht lagen stets leicht über dem Niederösterreich-Durchschnitt. Die Einnahmen aus Schulgeldern machten allerdings den

geringsten Anteil der Finanzierung des Musikschulverbands aus; der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 9, das Verhältnis der drei Finanzierungsanteile – Gemeindebeiträge, Förderungen des Landes Niederösterreich und Einnahmen aus den Schulgeldern – regelmäßig zu bewerten und bei gleichbleibender Entwicklung eine entsprechende Anpassung der Tarifgestaltung der Schulgelder vorzunehmen.

Der RH kritisierte, dass das Tarifsysteem des Musikschulverbands keine Ermäßigungen für einkommensschwächere Familien vorsah.

Er empfahl dem Musikschulverband, Ermäßigungen für einkommensschwächere Familien in sein Tarifsysteem aufzunehmen.

- 11.3 Der Musikschulverband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass diese Empfehlung mit den Verbandsgemeinden diskutiert werde.
- 11.4 Der RH merkte ergänzend an, dass die Empfehlung gemeinsam mit jener in TZ 9 zu sehen ist. Eine Anpassung der Tarifgestaltung der Schulgelder bei gleichzeitigen Ermäßigungsmöglichkeiten für einkommensschwächere Familien könnte einerseits auf das Finanzungsverhältnis Gemeinden – Land – Schulgelder ausgleichend wirken; andererseits würde durch die Ermäßigungen der niederschwellige Zugang zum Musikschulunterricht erhalten bleiben.

Abgangsdeckung durch die Gemeinden

- 12.1 (1) Der Musikschulverband ermittelte die Höhe des Aufwands, der durch die Förderungen des Landes Niederösterreich und die Schulgelder nicht gedeckt war, auf Basis der Rechnungsabschlüsse. Aufgeteilt wurde dieser Aufwand grundsätzlich nach der Anzahl der Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zu Beginn des jeweiligen Schuljahres.

(2) Der Musikschulverband ermittelte zur Berechnung der konkreten Höhe der jeweiligen Gemeindebeiträge einen Stundensatz. Er bezog dabei auch Zahlungen für Bläserklassen (Unterricht und Leihgebühren für Blasinstrumente) ein, obwohl diese nicht in allen Gemeinden bzw. nicht in allen Gemeinden in gleicher Höhe anfielen. Der Musikschulverband begründete dies damit, dass das Bläserklassenangebot einschließlich des Verleihs der dafür notwendigen Instrumente für den Betrieb der Musikschule notwendig und daher im Interesse aller Verbandsgemeinden sei. Die Berechnung erläuterte er diesen auf Nachfrage.

Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Abgangsdeckung auf die Verbandsgemeinden für das Schuljahr 2022/23 in absteigender Reihung:

Tabelle 7: Aufteilung der Abgangsdeckung auf die Verbandsgemeinden im Schuljahr 2022/23

Gemeinde	Wochenstunden 2022/23	Zahlung nach Stundensatz	Anteil der Bevölkerung, der die Musikschule besucht
		in EUR	in %
Staatz	75,09	94.373	5,8
Gaweinstal	72,26	87.295	5,7
Wilfersdorf	50,25	64.117	2,6
Ladendorf	43,16	50.343	3,7
Asparn	35,24	46.045	2,2
Neudorf	35,38	45.238	3,0
Kreuzstetten	32,12	41.008	3,3
Gnadendorf	31,26	40.845	3,4
Wildendürnbach	30,97	40.466	2,8
Stronsdorf	28,45	37.173	3,9
Fallbach	26,00	33.972	4,3
Gaubitsch	23,67	29.007	3,2
Unterstinkenbrunn	18,19	22.427	4,0
Falkenstein	15,41	20.135	4,5
Ottenthal	13,23	17.286	2,4
Summe	530,68	669.731	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Musikschulverband Staatz; Statistik Austria; Auswertung: RH

Der von den Verbandsgemeinden zu deckende Gesamtaufwand für die im Schuljahr 2022/23 angefallenen rd. 531 Unterrichtsstunden betrug rd. 670.000 EUR. Den höchsten Beitrag leistete die Gemeinde Staatz mit rd. 94.000 EUR, den geringsten die Gemeinde Ottenthal mit rd. 17.000 EUR.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass der Musikschulverband die Beiträge der Verbandsgemeinden grundsätzlich auf Basis der zugehörigen Unterrichtsstunden bemaß. Bei dem dafür angewandten Stundensatz bezog er Leihgebühren und Beiträge für Bläserklassen ein, obwohl diese nicht in allen Gemeinden in gleicher Höhe anfielen. Damit handelte es sich nur um eine annähernd aliquote Aufteilung der tatsächlich für jede Verbandsgemeinde angefallenen Kosten. Der RH hielt zudem fest, dass der Musikschulverband den Verbandsgemeinden diese Berechnungsmethode des Stundensatzes nur auf Nachfrage erläuterte.

Der RH empfahl dem Musikschulverband, den Verbandsgemeinden die Berechnungsmethode des Stundensatzes in der Verbandsversammlung transparent darzulegen.

- 12.3 Der Musikschulverband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine transparente Berechnungsmethode des Stundensatzes auf Wunsch der jeweiligen Verbandsgemeinden vorgelegt werde.
- 12.4 Der RH entgegnete dem Musikschulverband, dass eine transparente Darlegung der Berechnungsmethode des Stundensatzes in der Versammlung auf Initiative des Verbands selbst erfolgen sollte. Er verblieb bei seiner Empfehlung.

Personal

Lehrpersonen und Verwaltungsbedienstete

- 13.1 (1) Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Bediensteten des Musikschulverbands in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25:

Tabelle 8: Anzahl der Bediensteten des Musikschulverbands Staatz in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25

Bedienstete	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
in Köpfen						
Lehrpersonen ¹	43	44	39	39	38	36
Verwaltungsbedienstete	1	2	2	2	2	2
Summe	44	46	41	41	40	38
in VBÄ						
Lehrpersonen ¹	20,19	20,32	19,80	19,91	19,96	19,77
Verwaltungsbedienstete	0,88	1,5	1,5	1,5	1,5	1,25
Summe	21,07	21,82	21,30	21,41	21,46	21,02
Anteil in %						
Lehrerinnen ¹	51,2	54,6	53,9	51,3	50,0	47,2
Verwaltungsbedienstete weiblich	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

VBÄ = Vollbeschäftigungsäquivalente

Quelle: Musikschulverband Staatz; Auswertung: RH

¹ inklusive Lehrpersonen in Karenz, ohne Leihlehrpersonen

Im überprüften Zeitraum waren zwischen 38 und 46 Personen beim Musikschulverband beschäftigt. Bis zu zwei Personen davon zählten zu den Verwaltungsbediensteten, die anderen waren Lehrpersonen. Die meisten Bediensteten des Musikschulverbands übten ihre Tätigkeit in Teilzeit aus. Ihre Arbeitsleistung belief sich im Schuljahr 2019/20 auf insgesamt rd. 21 Vollbeschäftigungsäquivalente und blieb im überprüften Zeitraum konstant auf diesem Niveau. Im Schuljahr 2024/25 unterrichteten 36 Lehrpersonen am Musikschulverband, 47 % davon waren weiblich, 53 % männlich.

(2) Der Musikschulverband setzte zudem Leihlehrpersonen ein, die bei anderen Musikschulen in Niederösterreich angestellt waren. Deren Unterricht refundierte der Musikschulverband diesen Musikschulen in der Höhe der geleisteten Stunden. Umgekehrt verlieh der Musikschulverband eigene Lehrpersonen auch an andere Musikschulen. Diese Vorgehensweise betraf insbesondere Instrumentenfächer mit geringer Belegung (z.B. Harfe).

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Leihlehrpersonen in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25:

Tabelle 9: Anzahl der Leihlehrpersonen in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
	Leihlehrpersonen					
Bedienstete Musikschulverband Staatz	4	2	1	1	1	1
Bedienstete anderer Musikschulen	2	2	2	2	2	2

Quelle: Musikschulverband Staatz

Die Anzahl der Leihlehrpersonen sank von den Schuljahren 2019/20 bis 2021/22 von sechs auf drei Personen und blieb danach konstant.

(3) Der Musikschulverband schloss für die Leihlehrpersonen grundsätzlich mit den anderen Musikschulen Vereinbarungen über die Verleihung für jeweils ein Schuljahr ab. Im Schuljahr 2024/25 verlieh der Musikschulverband eine Lehrperson für das Instrumentenfach Harfe an drei andere Musikschulen in Niederösterreich im Ausmaß von insgesamt 10,15 Wochenstunden. Bei zwei der dafür vorliegenden schriftlichen Vereinbarungen war eine Unterzeichnung der beiden Vertragspartner zu Beginn der Gebarungsüberprüfung noch ausständig. Für eine Lehrkraft einer anderen Musikschule, die im Musikschulverband im Schuljahr 2024/25 das Instrumentenfach Fagott im Ausmaß von 5,3 Wochenstunden unterrichtete, lag zu Beginn der Gebarungsüberprüfung keine schriftliche Vereinbarung vor. Der Musikschulverband urgierte während der Gebarungsüberprüfung die ausständige Unterzeichnung bzw. die fehlenden schriftlichen Vereinbarungen.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass der Musikschulverband im Schuljahr 2024/25 neben 36 eigenen, zumeist in Teilzeit angestellten Lehrpersonen auch zwei Leihlehrpersonen anderer Musikschulen einsetzte sowie eine bei ihm angestellte Lehrperson an andere Musikschulen verlieh. Er sah in dieser Zusammenarbeit eine sinnvolle Nutzung von Synergien zwischen den Musikschulen sowie eine effiziente Möglichkeit für eine flexible Angebotsplanung.

Der RH empfahl dem Musikschulverband, die Möglichkeit des verstärkten Einsatzes von Leihlehrpersonen zu prüfen; dies im Sinne der Nutzung von Synergien zwischen den Musikschulen sowie einer flexiblen Angebotsplanung.

Der RH kritisierte, dass für das Schuljahr 2024/25 zu Beginn der Gebarungsüberprüfung für Leihlehrpersonen teilweise noch schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Musikschulverband und den betroffenen Musikschulen fehlten; er sah den Abschluss dieser Vereinbarungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung positiv.

Er empfahl dem Musikschulverband, für Leihlehrpersonen weiterhin schriftliche Vereinbarungen mit den betroffenen Musikschulen abzuschließen.

- 13.3 Laut Stellungnahme des Musikschulverbands werde in der Praxis der Einsatz von Leihlehrpersonen zwischen den Musikschulen weiterhin propagiert und wenn möglich umgesetzt.

Die Leihverträge, die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch ausständig gewesen seien, seien bereits nachgereicht worden. Für jedes neue Schuljahr werde bei Neuaufnahme einer weiteren Leihlehrperson ein neuer Vertrag erstellt bzw. bei Änderung des Stundenausmaßes bei bestehenden Leihlehrpersonen der Vertrag aktualisiert.

Qualifikation der Lehrpersonen

- 14.1 (1) Auf die Dienstverhältnisse der Lehrpersonen des Musikschulverbands fanden grundsätzlich das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Anwendung.⁵⁸ Darin waren u.a. Dienstzeiten, Entlohnung und Anstellungsvoraussetzungen geregelt. Für die Einstufung der Musikschullehrpersonen sah das Gesetz vier Entlohnungsgruppen vor: ms1 bis ms4. Die Aufnahmeerfordernisse der höchsten Entlohnungsgruppe ms1 umfassten etwa den Abschluss des Studiums Instrumentalpädagogik, jene der niedrigsten Entlohnungsgruppe ms4 die Ablegung eines dreijährigen Kurses beim niederösterreichischen Musikschulwerk oder hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen (siehe Tabelle A im Anhang). Für die Höhe der Wochenstundenförderung spielte die Qualifikation der unterrichtenden Lehrpersonen eine wesentliche Rolle (TZ 10).

(2) Die Bemessung der Förderung für Musikschulen des Landes Niederösterreich richtete sich insbesondere nach der Qualifikation bzw. Einstufung der Lehrpersonen. Je besser diese qualifiziert bzw. je höher sie eingestuft waren, desto höher war die Förderung. Dies sollte einen Anreiz bieten, qualifiziertes Personal an den Musikschulen anzustellen. Eine Novelle des NÖ Musikschulgesetzes aus dem Jahr 2024 sah grundlegende Änderungen des Fördersystems mit Anfang 2027 für die niederösterreichischen Musikschulen vor.⁵⁹ Demnach sollte die Einstufung der Lehrpersonen

⁵⁸ § 7 NÖ Musikschulgesetz

⁵⁹ LGBl. 16/2024

nicht mehr primäres Kriterium für die Förderbemessung sein. Stattdessen sollten pauschal 30 % der Lehrpersonalkosten gefördert und zusätzliche Fördermittel nach bestimmten Qualitätsindikatoren vergeben werden.

(3) Nachfolgende Tabelle zeigt die Einstufung der im Musikschulverband tätigen Lehrpersonen:

Tabelle 10: Einstufung der Lehrpersonen der Musikschule Staatz in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Einstufung	Anteil Lehrpersonen in %					
ms1	44,2	43,2	41,0	41,0	50,0	50,0
ms2	44,2	43,2	46,2	48,7	42,1	41,7
ms3	4,7	4,5	5,1	7,7	7,9	8,3
ms4	7,0	9,1	7,7	2,6	0,0	0,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Musikschulverband Staatz; Auswertung: RH

Die Anzahl der Lehrpersonen mit der höchsten Einstufung lag in den Schuljahren 2019/20 bis 2024/25 durchschnittlich bei rd. 45 %. Der Anteil der als ms2 eingestuften Lehrpersonen betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich rd. 44 %. Daher verfügten rd. 90 % über eine einschlägige universitäre Ausbildung – wenn auch zum Teil nur mit einem Abschluss einzelner Studienabschnitte. Im Zeitverlauf stieg der Prozentsatz dieser zwei Gruppen (ms1 und ms2) insgesamt von 88,4 % im Schuljahr 2019/20 auf 91,7 % im Schuljahr 2024/25. Der Anteil der Einstufungen ms3 und ms4 bewegte sich insgesamt zwischen 7,9 % und 13,6 %.

(4) Der Musikschulverband stufte im Schuljahr 2023/24 sieben Lehrpersonen höher ein, als dies die Fördervoraussetzungen des Landes Niederösterreich vorsahen. Es handelte sich dabei z.B. um Lehrpersonen, deren für die Einstufung notwendiger Ausbildungsabschluss im kommenden Schuljahr bevorstand, die aber bereits mit Beginn des Schuljahres entsprechend entlohnt werden sollten. Das Land Niederösterreich förderte diese Lehrpersonen entsprechend der Entlohnungsgruppe, für die Nachweise über Qualifikationen bereits zu Schuljahresbeginn vorlagen. Die Mehrkosten durch die höhere Einstufung trugen der Musikschulverband bzw. die Verbandsgemeinden.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass im Musikschulverband überwiegend Lehrpersonen mit einer universitären Ausbildung – wenn auch teilweise nur mit einem Abschluss einzelner Studienabschnitte – tätig waren. Die vom RH überprüften Einstufungen des Lehrpersonals entsprachen den Anstellungserfordernissen.

Die Personalstruktur des Musikschulverbands spiegelte das zur Zeit der Gebärungsüberprüfung geltende Fördersystem für Musikschulen des Landes Niederösterreich wider, wonach diese für besser qualifizierte Lehrpersonen höhere Förderungen erhielten. Der RH verwies darauf, dass gemäß einer Novelle des NÖ Musikschulgesetzes ab dem Jahr 2027 die Qualifikation des Lehrpersonals nicht mehr primäres Förderkriterium sein soll.

Nach Ansicht des RH sollte die Qualifikation des Lehrpersonals auch unter geänderten Rahmenbedingungen – wie der Novellierung des Fördersystems des Landes Niederösterreich – unter Beachtung der budgetären Situation weiterhin im Fokus der Personalplanung bleiben, um eine hohe Qualifikation des Lehrpersonals aufrechtzuerhalten.

Aufsicht

Einrichtung als Privatschule

- 15.1 (1) In Niederösterreich waren Musikschulen nach dem NÖ Musikschulgesetz als Privatschulen mit eigenem Statut⁶⁰ (in der Folge: **Organisationsstatut**) organisiert, die zum Teil über ein Öffentlichkeitsrecht verfügten.

Das Bildungsministerium erließ erstmals 2008 ein Organisationsstatut für Musikschulen in Niederösterreich. Dieses wurde 2020 und zuletzt im Dezember 2024 neu erlassen. Schulerhalter, die ihre Privatschule nach diesem Organisationsstatut zu führen beabsichtigten, benötigten keine Einzelgenehmigung ihres Organisationsstatuts durch das Bildungsministerium. Für diesen Fall reichte eine Mitteilung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Anwendung des vom Bildungsministerium erlassenen Organisationsstatuts aus. Nach einem Rundschreiben des Bildungsministeriums war eine Änderung eines genehmigten Organisationsstatuts etwa bei einer Erweiterung oder Änderung von Ausbildungen notwendig.

(2) Die Musikschule Staats war als Privatschule mit eigenem Organisationsstatut organisiert und verfügte über kein Öffentlichkeitsrecht. Das Organisationsstatut aktualisierte der Musikschulverband zuletzt im Dezember 2016.

⁶⁰ § 8 NÖ Musikschulgesetz; dort als Musikschulstatut bezeichnet

In einigen Punkten war das Organisationsstatut nicht aktuell bzw. ging der Musikschulverband von diesem ab:

- Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Höhe, allfälliger Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie von dessen Einhebungsmodalitäten lag nach dem Organisationsstatut beim Vorstand. In den Jahren 2019 bis 2024 erfolgte die Festsetzung jedoch nur in einem Jahr durch den Vorstand (gemeinsam mit der Versammlung), sonst allein durch die Versammlung. In der Satzung war die Zuständigkeit dafür nicht explizit geregelt (TZ 3).
- Die im Organisationsstatut angeführten Unterrichtsorte waren nicht vollständig.
- In der Schulordnung 2024/25 war das Unterrichtsfach Musiktherapie gelistet. Dieses war nicht im Organisationsstatut angeführt.
- Das Organisationsstatut gab vor, dass das Angebot der Ergänzungsfächer 10 % der Hauptfächer betragen sollte. Dies war in den Schuljahren 2019/20 bis 2023/24 in zwei Schuljahren (2019/20 und 2023/24) erfüllt.⁶¹

- 15.2 Der RH stellte fest, dass das Organisationsstatut der Musikschule Staatz in einigen Punkten – etwa bei den Unterrichtsorten – nicht aktuell war.

Er empfahl dem Musikschulverband, eine Aktualisierung des Organisationsstatuts in Erwägung zu ziehen. Dabei wäre das zuletzt vom Bildungsministerium erlassene Organisationsstatut für Musikschulen in Niederösterreich zu verwenden.

- 15.3 Der Musikschulverband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Statut überarbeitet und angepasst werde.

Missbrauchsprävention

- 16.1 (1) Die Aufsicht über die Musikschulen lag nach dem Privatschulgesetz bei der Bildungsdirektion. In der Bildungsdirektion für Niederösterreich wurde diese Aufgabe den Schulqualitätsmanagerinnen und -managern zugewiesen.

Im Jahr 2023 überprüften die Schulqualitätsmanagerinnen und -manager einmal anlassbezogen bei 131 Musikschulen in Niederösterreich, ob sie die Anforderungen nach dem Privatschulgesetz erfüllten. Hintergrund waren im Jahr 2022 medial bekannt gewordene Missbrauchsvorwürfe gegen einen Musikschuldirektor in

⁶¹ Die Landesregierung machte Vorgaben zu Unterrichtsform und Angebot, wie etwa zum Anteil der Wochenstunden im Einzelunterricht, der Ergänzungsfächer etc. Wenn die Vorgaben nicht eingehalten wurden, konnte die Landesförderung reduziert werden. Der Anteil der Ergänzungsfächer musste bei mindestens 5 % und durfte bei höchstens 15 % der Gesamtunterrichtsstunden liegen, andernfalls verringerte sich die Förderung um 8 %. Der Anteil der Ergänzungsfächer lag in der Musikschule Staatz in den Schuljahren 2019/20 bis 2023/24 durchgängig über 5 %.

Niederösterreich. Eine weitere Prüfung aller Musikschulen war laut Auskunft der Bildungsdirektion nicht geplant.

Der für die Musikschule Staatz zuständige Schulqualitätsmanager stellte keine Auffälligkeiten fest. Dem Musikschulverband waren keine Beschwerden bei der Ombudsstelle für Musikschulbeschwerden im Land Niederösterreich bekannt.

(2) Die MKM GmbH erstellte 2022 einen Leitfaden („Wieviel Nähe darf sein?“) für professionelle Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit an den Musikschulen. Nach Angaben des Schulleiters sei der Leitfaden der MKM GmbH in Konferenzen mit den Lehrpersonen thematisiert worden. In den Protokollen zu den Konferenzen war dies nicht dokumentiert. Über ein Präventionskonzept verfügte der Musikschulverband nicht.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass die Prüfung der Musikschule Staatz durch die Schulaufsicht der Bildungsdirektion für Niederösterreich keine Auffälligkeiten ergab und nach Auskunft des Schulleiters keine Beschwerden bei der zuständigen Ombudsstelle für Musikschulbeschwerden vorlagen.

Kritisch wies der RH darauf hin, dass der Musikschulverband kein Missbrauchspräventionskonzept hatte und der von der MKM GmbH zu diesem Thema zur Verfügung gestellte Leitfaden nicht nachweislich in den Konferenzen behandelt wurde.

Der RH empfahl dem Musikschulverband, ein Missbrauchspräventionskonzept zu erstellen und die vom Land Niederösterreich zu diesem Thema bereitgestellten Leitfäden und Dokumente nachweislich mit seinen Bediensteten, insbesondere mit den Lehrpersonen in den Konferenzen, zu thematisieren.

- 16.3 Laut Stellungnahme des Musikschulverbands seien die von der MKM GmbH zur Verfügung gestellten Leitfäden und Dokumente an die Lehrpersonen weitergegeben worden; dies sei jedoch nicht protokolliert worden.

- 16.4 Der RH entgegnete dem Musikschulverband, dass zum Nachweis der Thematisierung eine Protokollierung erforderlich ist. Er verblieb bei seiner Empfehlung und unterstrich, dass diese auch die Erstellung eines Missbrauchspräventionskonzepts enthielt.

Qualitätskontrolle

- 17.1 (1) Für die öffentlichen Schulen bestand mit dem Qualitätsmanagement für Schulen ein System zur Steuerung des Schulalltags und zur Gewährleistung der Schul- und Unterrichtsqualität. Für Privatschulen mit Organisationsstatut war dieses nach Ansicht des Bildungsministeriums nicht anwendbar, jedoch mussten alle Schulen allgemeine Erfordernisse der Qualitätssicherung erfüllen, etwa über Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung verfügen. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Schulaufsicht Neu – Qualitätsmanagement für Schulen“ (Reihe Bund 2025/39).

Der Musikschulverband verfügte über kein Qualitätsmanagementsystem.

(2) Die Musikschulleitung war nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz für die Organisation, den administrativen und pädagogischen Betrieb in der Musikschule sowie für die Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtsbetriebs der Musikschule im Hauptstandort und in den Außenstellen verantwortlich; sie hatte zudem für ein zeitgemäßes Organisationsmanagement zu sorgen.⁶² Im Zuge von Konferenzen konnte sie Themen an alle Lehrpersonen herantragen und mit diesen auch diskutieren. Im Rahmen von Hospitationen konnte die Schulleitung am Unterricht ihrer Lehrpersonen teilnehmen und sich einen Überblick über die Qualität des Unterrichts verschaffen.

Der Schulleiter organisierte an der Musikschule Staatz grundsätzlich⁶³ drei Konferenzen im Schuljahr. In den Konferenzen wurden auch Fortbildungen als Maßnahme zur Qualitätssicherung und -kontrolle thematisiert; der Schulleiter wies darauf hin, dass „alle zwei bis drei Jahre“ an solchen teilgenommen werden sollte. Im Jahr 2022 stellte er bei einer Konferenz fest, dass 14 Lehrpersonen seit ihrem Dienstantritt an der Musikschule noch keine Fortbildungen absolviert hatten. Die Absolvierung der Fortbildungen lag laut Musikschulverband in der Eigenverantwortung der Lehrpersonen, die diese am Ende eines Schuljahres an den Schulleiter meldeten. Im Schuljahr 2023/24 absolvierten neun Lehrpersonen Fortbildungen. Der Musikschulverband verfügte über keinen Überblick, ob alle 14 Lehrpersonen, die im Jahr 2022 noch keine Fortbildung absolviert hatten, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine solche nachgeholt hatten. Hospitationen waren an der Musikschule Staatz nicht dokumentiert.

⁶² § 46b NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz

⁶³ während der COVID-19-Pandemie eine pro Jahr

(3) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl von Prüfungen, Wettbewerbsteilnahmen und weiterführenden Ausbildungen von Schülerinnen und Schülern sowie Veranstaltungen in den Schuljahren 2019/20 bis 2023/24 an der Musikschule Staatz:

Tabelle 11: Prüfungen, Wettbewerbsteilnahmen und Veranstaltungen in den Schuljahren 2019/20 bis 2023/24

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2019/20 bis 2023/24
	Anzahl Schülerinnen und Schüler					in %
Prüfungen	121	22	96	92	105	-13,2
davon						
Elementarprüfungen	86	9	21	34	35	-59,3
1. Übertrittsprüfungen	20	7	45	42	59	195
2. Übertrittsprüfungen	7	5	28	10	8	14,3
Abschlussprüfungen	8	1	2	6	3	-62,5
weiterführende Ausbildungen	1	1	1	0	0	-100
Wettbewerbsteilnahmen	13	20	17	25	23	76,9
	Anzahl					
Schulveranstaltungen	160	54	0	30	84	-47,5

Quelle: Musikschulverband Staatz; Auswertung: RH

Nach dem Musikschul-Monitoring nahmen 785 niederösterreichische Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2022/23 an Wettbewerben teil, 664 Schülerinnen und Schüler davon am Wettbewerb „prima la musica“ 2023. 93 Musikschulen waren beim Wettbewerb „prima la musica“ 2023 vertreten; 22 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich für den Bundeswettbewerb qualifizieren. Von der Musikschule Staatz nahmen in diesem Jahr elf Schülerinnen und Schüler am Wettbewerb „prima la musica“ teil, eine Schülerin und ein Schüler qualifizierten sich für den Bundeswettbewerb.

In den Schuljahren 2019/20 bis 2021/22 setzte jeweils eine Schülerin bzw. ein Schüler ihre bzw. seine musikalische Ausbildung an einer Universität fort.

Die Musikschule Staatz konnte die Anzahl von Prüfungen, Wettbewerbsteilnahmen und Schulveranstaltungen, die während der COVID-19-Pandemie gesunken war, nicht in allen Fällen wieder erreichen.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass der Musikschulverband über kein Qualitätsmanagementsystem verfügte. Der Schulleiter konnte jedoch über Konferenzen und Hospitierungen einen Überblick über den pädagogischen Betrieb und die Qualität des Musikschul-

unterrichts erhalten. Kritisch sah der RH, dass an der Musikschule Staatz keine Hospitierungen dokumentiert waren.

Er empfahl dem Musikschulverband, darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung regelmäßig durch Hospitierungen am Musikschulunterricht ihrer Lehrpersonen teilnimmt, um einen Überblick über die Unterrichtsqualität zu erhalten. Dies wäre zu dokumentieren.

Der RH hielt fest, dass mit Stand 2022 insgesamt 14 von 39 Lehrpersonen keine Fortbildungen absolviert hatten, seitdem sie an der Musikschule Staatz unterrichteten. Er sah kritisch, dass der Schulleiter über keinen aktuellen Stand verfügte, ob zur Zeit der Gebarungsüberprüfung alle Lehrpersonen an der Musikschule Staatz eine Fortbildung absolviert hatten.

Der RH empfahl dem Musikschulverband, zu erheben, ob alle Lehrpersonen an der Musikschule über eine Fortbildung verfügen, und darauf hinzuwirken, dass alle Lehrpersonen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

Der RH anerkannte die Bemühungen der Musikschule Staatz, die Anzahl der Prüfungen, Wettbewerbsteilnahmen und Schulveranstaltungen wieder auf das Niveau von vor der COVID-19-Pandemie zu bringen.

- 17.3 Laut Stellungnahme des Musikschulverbands werde der Schulleiter die Empfehlung zu regelmäßigen Hospitierungen aufnehmen. Der Schulleiter stamme aus dem Lehrerteam und habe mit diesem über 23 Jahre bis zu seinem Wechsel in die Leitungsposition zusammengearbeitet. Vor diesem Hintergrund habe er bisher keine Hospitierung durchgeführt.

Der Schulleiter werde auch weiterhin auf die Lehrpersonen im Hinblick auf Fortbildungen einwirken und die Teilnahme an Fortbildungen überwachen.

- 17.4 Der RH betonte gegenüber dem Musikschulverband, dass regelmäßige Hospitierungen für die Qualitätssicherung des Unterrichts unabdingbar sind. Er verblieb bei seiner diesbezüglichen Empfehlung.

Auch wiederholte er seine Empfehlung, den Stand der Fortbildungen bei allen Lehrpersonen zu erheben.

Schlussempfehlungen

- 18 Zusammenfassend empfahl der RH dem Gemeindeverband der Musikschule Staatz und Umgebung:
- (1) Es wäre sicherzustellen, dass die Beschlüsse in den Sitzungen der Verbandsorgane ordnungsgemäß, entsprechend dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz und der Satzung, zustande kommen. Dabei wären die Sitzungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu protokollieren. Vertretungen in der Verbandsversammlung wären durch die Beilage von Vertretungsvollmachten zu dokumentieren. (TZ 3)
 - (2) Es wäre sicherzustellen, dass die Organe des Gemeindeverbands der Musikschule Staatz und Umgebung die Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen, die ihnen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im NÖ Gemeindeverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesen sind. (TZ 3)
 - (3) Der Prüfungsausschuss wäre anzuhalten, seiner in der Satzung vorgesehenen Aufgabe der Überwachung der Gebarung sorgsam nachzukommen. Dabei wäre insbesondere auch die Einhaltung der Gesetze und sonstiger Vorschriften – wie auch der Satzung – zu kontrollieren. (TZ 3)
 - (4) Nähere Vorschriften über die innere Organisation des Gemeindeverbands wären festzulegen. Dabei wären insbesondere die Verantwortlichkeiten bzw. Rechte und Pflichten der Beteiligten, die Abläufe und Prozesse und deren Dokumentation sowie das Vier-Augen-Prinzip, etwa bei der Freigabe von Rechnungen bzw. Anweisungen, schriftlich festzuhalten. (TZ 3)
 - (5) Zur Nutzung der Räumlichkeiten der Verbandsgemeinden für den Musikschulunterricht wären schriftliche Vereinbarungen zu schließen. (TZ 4)
 - (6) Es wären Regelungen zu den Reisegebühren festzulegen und dabei auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten. (TZ 4)
 - (7) Anfragen bzw. Interesse für ausgewählte Instrumente und Anmeldungen für potenziellen Unterricht, die aufgrund fehlender Ressourcen nicht angenommen werden konnten, wären zu dokumentieren und für diese Fälle Wartelisten zu führen. (TZ 5)
 - (8) Für eine bedarfsorientierte Angebotsplanung wäre die Verteilung der Unterrichtsfächer und der Instrumentengruppen zu evaluieren. (TZ 5)

- (9) Im Rahmen der Kooperationen mit Pflichtschulen wären schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, insbesondere zur Art der Kooperation und Kostentragung. (TZ 7)
- (10) Die Mängel bei der Rechnungslegung gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wären zu beheben. Im Ergebnishaushalt wären Aufwendungen und Erträge periodengerecht abzugrenzen, dem Rechnungsabschluss wären die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie die pensionsbezogenen Aufwendungen in Form der Anlage 6s beizulegen. Die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse wären barrierefrei im Internet zu veröffentlichen. (TZ 8)
- (11) Das Verhältnis der drei Finanzierungsanteile – Gemeindebeiträge, Förderungen des Landes Niederösterreich und Einnahmen aus den Schulgeldern – wäre weiterhin regelmäßig zu bewerten. Bei gleichbleibender Entwicklung wäre eine entsprechende Anpassung der Tarifgestaltung der Schulgelder vorzunehmen. (TZ 9)
- (12) In das Tarifsysteem des Gemeindeverbands der Musikschule Staats und Umgebung wären Ermäßigungen für einkommensschwächere Familien aufzunehmen. (TZ 11)
- (13) Die Berechnungsmethode des Stundensatzes wäre den Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung transparent darzulegen. (TZ 12)
- (14) Die Möglichkeit des verstärkten Einsatzes von Leihlehrpersonen wäre zu prüfen; dies im Sinne der Nutzung von Synergien zwischen den Musikschulen sowie einer flexiblen Angebotsplanung. (TZ 13)
- (15) Für Leihlehrpersonen wären weiterhin schriftliche Vereinbarungen mit den betroffenen Musikschulen abzuschließen. (TZ 13)
- (16) Eine Aktualisierung des Organisationsstatuts wäre in Erwägung zu ziehen. Dabei wäre das zuletzt vom vormaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erlassene Organisationsstatut für Musikschulen in Niederösterreich zu verwenden. (TZ 15)
- (17) Ein Missbrauchspräventionskonzept wäre zu erstellen. Die vom Land Niederösterreich zu diesem Thema bereitgestellten Leitfäden und Dokumente wären nachweislich mit den Bediensteten des Gemeindeverbands der Musikschule Staats und Umgebung, insbesondere mit den Lehrpersonen in den Konferenzen, zu thematisieren. (TZ 16)

- (18) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung der Musikschule Staatz regelmäßig durch Hospitierungen am Musikschulunterricht ihrer Lehrpersonen teilnimmt, um einen Überblick über die Unterrichtsqualität zu erhalten. Dies wäre zu dokumentieren. (TZ 17)
- (19) Es wäre zu erheben, ob alle Lehrpersonen an der Musikschule Staatz über eine Fortbildung verfügen, und darauf hinzuwirken, dass alle Lehrpersonen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen. (TZ 17)



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im November 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Aufnahmeerfordernisse für Musikschullehrpersonen in die verschiedenen Entlohnungsgruppen

Tabelle A: Aufnahmeerfordernisse nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 für Musikschullehrpersonen in die jeweilige Entlohnungsgruppe (vereinfachte und gekürzte Darstellung)

Entlohnungsgruppe	Aufnahmeerfordernisse
ms1	Abschluss eines Studiums (Diplomstudium bzw. Bachelor- und Masterstudium) der Studienrichtungen Instrumental- bzw. Gesangspädagogik, Musik- und Bewegungserziehung oder des Unterrichtsfachs Instrumentalmusikerziehung des Lehramtsstudiums
	Abschluss des ersten Studienabschnitts bzw. des Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental- bzw. Gesangspädagogik in Kombination mit dem Abschluss einer anderen nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach)
	Abschluss des jeweils ersten Studienabschnitts eines Diplomstudiums bzw. des Bachelorstudiums zweier musikpädagogischer Studienrichtungen
ms2	Abschluss des ersten Studienabschnitts eines Diplomstudiums bzw. Bachelorstudiums einer musikpädagogischen Studienrichtung
	Abschluss des Unterrichtsfachs Musikerziehung des Lehramtsstudiums
	Abschluss eines Diplom- oder des Bachelor- und Masterstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach)
	Abschluss des Diplomstudiums Musiktherapie, Abschluss Studium Tanzpädagogik oder Ballett
ms3	Abschluss des ersten Studienabschnitts eines Diplomstudiums bzw. des Bachelorstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach)
	Abschluss des Diplom- bzw. des Bachelor- und Masterstudiums Katholische oder Evangelische Kirchenmusik
	Abschluss der Diplomstudien Lehramt an Volksschulen bzw. an Sonderschulen; an Hauptschulen, wenn als zweites Studienfach Musikerziehung oder Instrumentalerziehung abgeschlossen wurde
	Abschluss Tanz- oder Ballettgymnasium, eines facheinschlägigen Lehrgangs an einem Konservatorium oder einer Universität oder mindestens sechsjährige Verwendung als Musikschullehrperson in Niederösterreich in der Entlohnungsgruppe ms4, wenn der dreijährige Kurs des Niederösterreichischen Musikschulwerks nachgewiesen wird
ms4	erfolgreiche Ablegung eines dreijährigen Kurses des Niederösterreichischen Musikschulwerks
	hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen

Quelle: § 46d NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz; Zusammenstellung: RH

R
—
H

